

Umsetzung des SGB II ...



Jahres- und Eingliederungsbericht 2013

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD

Der Landrat

Jobcenter

in Zusammenarbeit mit dem

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Februar 2014

Foto Titel: CandyBox Images - fotolia.com



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Umsetzung des SGB II ...

**Jahres- und
Eingliederungsbericht
2013**



Thema	Seite
Vorwort	6
I. Ausgangssituation	7
1. Das Optionsmodell	7
2. Delegation	9
II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	10
1. Grundsätze des SGB II	10
2. Leistungsformen	10
3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	10
4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	10
5. Änderung Software	11
6. Sicherheit in Jobcentern	11
7. Gender Mainstreaming	12
8. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	12
III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	14
1. Erstanträge	14
2. Bedarfsfestsetzung	14
3. Leistungen zur Bildung und Teilhabe	14
4. Schulsozialarbeit	15
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	16
1. Integrationskonzept	16
2. Organisation der beruflichen Integration	16
3. Fallmanagement	16
4. Hilfeplanung	17
5. Unterstützungs- und Integrationsangebote für alle Personen	18
6. Angebote für Personen unter 25 Jahren	19
7. Förderinstrumente	19
8. Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II	19
9. Plus-Jobs	20
10. Eingliederungszuschuss	21
11. Einstiegsqualifizierung	22
12. Bewerberforen	22
13. „JobPerspektive“ - Leistungen nach § 16 e SGB II	23
14. Perspektive 50plus	23

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
15. Bürgerarbeit	24	
16. Existenzgründung - Seniorcoach	24	
17. Arbeitgeberservice	25	
18. Praktikumsbetreuung	25	
19. Projekt „Job-DIREKT“	27	
20. Projekt „Job-AKTIV“	28	
V. Gremien / Inhouseseminare	30	
1. Örtlicher Beirat	30	
2. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	31	
3. Arbeits- und Projektgruppen	31	
4. Inhouseseminare	32	
VI. Zahlen - Daten - Fakten	33	
1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	33	
2. Zahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt	34	
3. Zahl der Arbeitslosen	35	
4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld	36	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	39	
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung	40	
7. Sanktionen	40	
VII. Benchmarking / Benchlearning	42	
VIII. Prüfung - Controlling	43	
1. SGB II-Innenrevision	43	
2. Fachaufsicht	43	
3. Gemeindliche Prüfung	44	
4. Trägercontrolling	44	
5. Teilnehmerbeschwerdemanagement	45	
6. Organisationsuntersuchung	45	
IX. Fazit - Perspektiven	47	
X. Pressestimmen	48	

VORWORT



Seit dem 1. Januar 2005, also seit gut neun Jahren, setzt das Jobcenter des Kreises Coesfeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Trägerschaft gemeinsam mit den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgreich um.

Auch das Jahr 2013 war für den Kreis Coesfeld wieder ein Jahr voller Herausforderungen und Veränderungen im Bereich der Umsetzung des SGB II, aber unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung auch ein Jahr guter Ergebnisse.

So weist der Kreis Coesfeld auch durch die effektive Arbeit der kommunalen Jobcenter schon seit Jahren die niedrigste SGB II-Arbeitslosenquote in ganz Nordrhein-Westfalen auf. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass, abweichend von vielen anderen Regionen, die SGB II-Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld niedriger als die SGB III-Quote ist.

Die Arbeit der Jobcenter unterliegt auch weiterhin ständig neuen Anforderungen und Aufgaben. So lag im Jahr 2013 der Fokus aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Jobcenter auch besonders auf der erfolgreichen kreisweiten Implementierung der neuen SGB II-Fachsoftware.

Auch das Thema „Sicherheit in Jobcentern“ erforderte in 2013 aufgrund seiner Aktualität Handlungsbedarf. Neben einer Beratung vor Ort bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch die Kreispolizeibehörde bezüglich der Prävention durch gefahrenbewusste Büroeinrichtung hat der Kreis Coesfeld im November 2013 einen zweitägigen Workshop für die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Jobcenter im Kreis Coesfeld zum Thema „Sicherheit in Jobcentern“ veranstaltet.

Eine besondere Herausforderung bestand darin, dass auch im Jahr 2013 die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die berufliche Eingliederung der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erneut reduziert wurden. Unabhängig davon bleibt es unser Ziel, ein umfangreiches Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten zur Erhöhung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorzuhalten.

Optimistisch schaue ich trotz oder auch wegen der neuen Anforderungen und Herausforderungen nach vorn. Der bisherige Erfolg darf aber nicht zum Stillstand führen, sondern muss Ansporn und Verpflichtung für die Zukunft sein. Diesem Leitsatz fühle ich mich ganz persönlich verpflichtet.

Unsere Erfolge waren und sind nur im gemeinsamen, zielgerichteten Handeln aller an der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beteiligten Akteure möglich. Aus diesem Grunde gilt diesen Akteuren, insbesondere den Betrieben der heimischen Wirtschaft, den Maßnahmeträgern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter in den Städten und Gemeinden sowie beim Kreis Coesfeld mein besonderer Dank.

Mit diesem Jahresbericht wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre mit vielen hilfreichen Erkenntnissen über die Arbeit und die Ergebnisse des Jobcenters des Kreises Coesfeld.

Coesfeld, im Februar 2014

Konrad Püning
Landrat

I. Ausgangssituation

1. Das Optionsmodell (= kommunale Trägerschaft)

Der Bundestag hat am 24.12.2003 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – beschlossen. Das Gesetz verfolgt die Ziele:

*Option als
Daueraufgabe*

- verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,
- Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie,
- Bündelung der aktiven und passiven Leistungen und
- finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden.

Der Kreis Coesfeld hat sich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden von Beginn an dafür ausgesprochen, die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft; sie war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

Im März 2010 ist über den Weg einer Verfassungsänderung das Optionsmodell verstetigt und die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf bundesweit insgesamt 110 erhöht worden. Der Bundesrat hat der Änderung am 09.07.2010 zugestimmt. Mit dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde durch die Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in den gemeinsamen Einrichtungen über den 31.12.2010 hinaus unbefristet möglich ist.

Gemäß § 6a Abs. 1 SGB II (neue Fassung) konnten die bereits zugelassenen kommunalen Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzen soll. Ebenso haben sich die Mitglieder der Lenkungsgruppe zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld, die Leiter der damaligen örtlichen „Zentren für Arbeit“ sowie die Bürgermeisterkonferenz für die Fortführung der kommunalen Trägerschaft ausgesprochen.

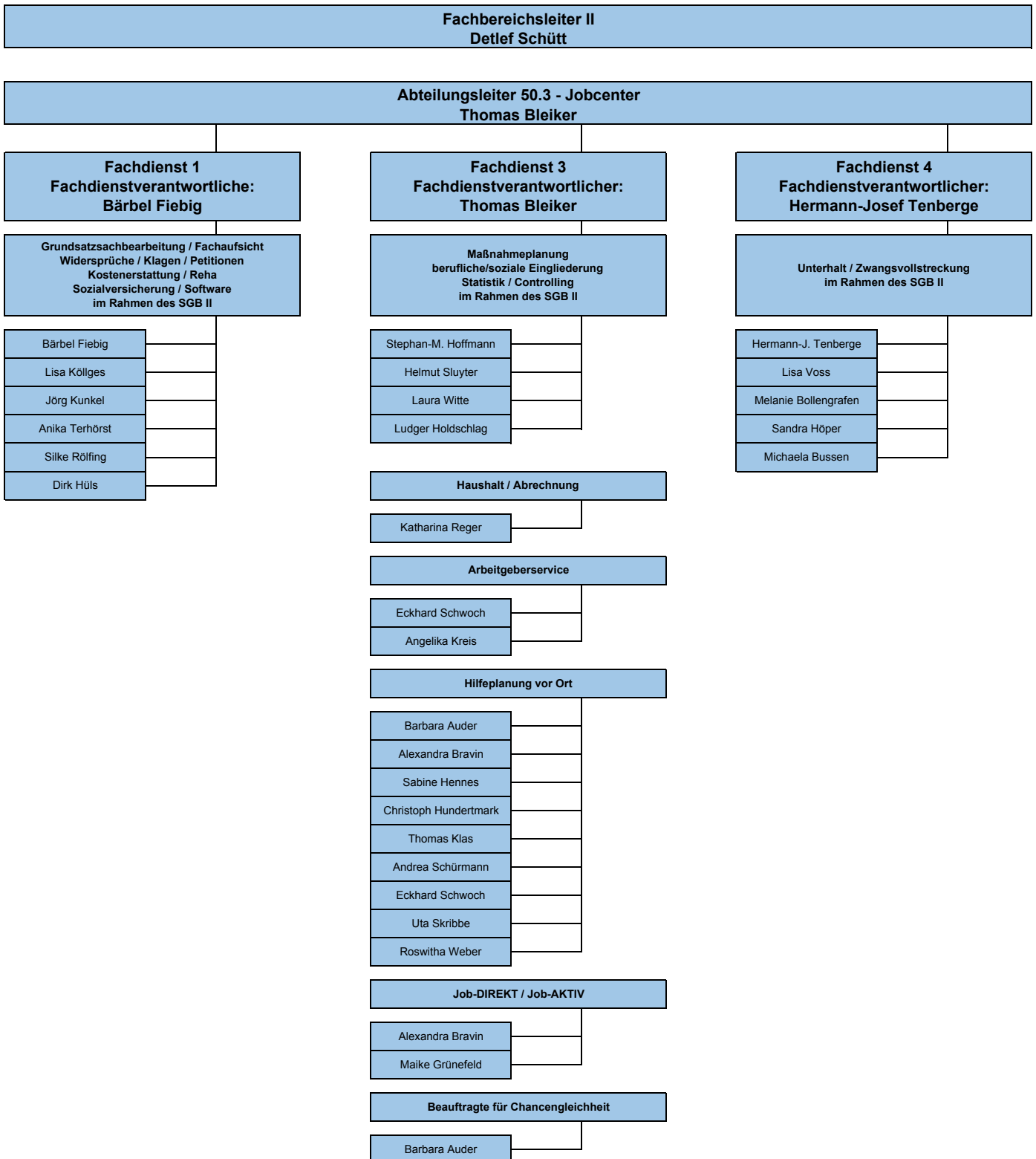
Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I, Nr. 61 vom 08.12.2010, S. 1758) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende u.a. auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option zukünftig als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wird der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen. Für den Kreis Coesfeld bot diese Gesetzesneuerung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzeptes, welches es nun fortzuführen gilt.

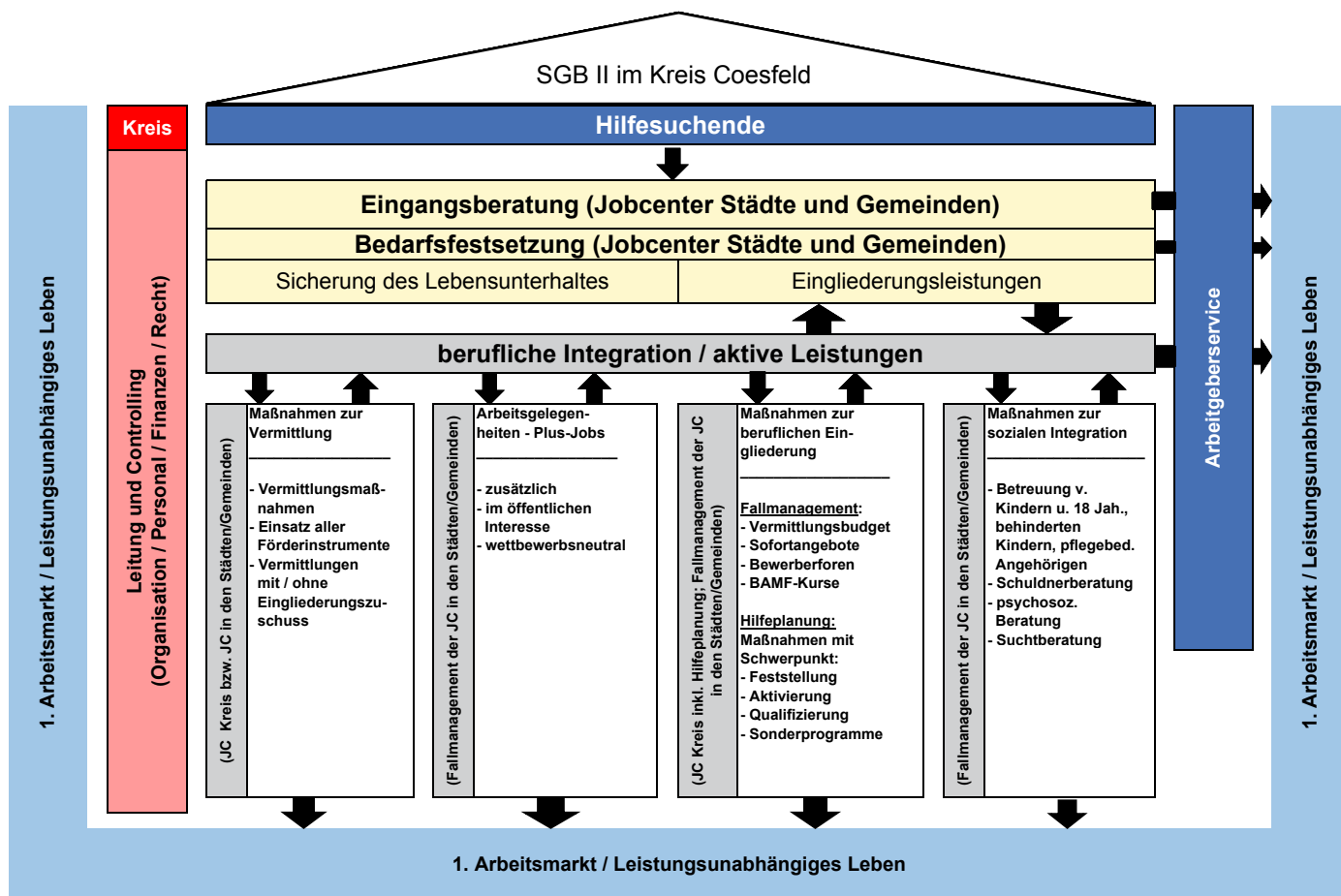


Unabhängig von der gewählten Organisationsform hat der Gesetzgeber für alle Einrichtungen, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführen, ab dem 01.01.2011 den Begriff „Jobcenter“ verbindlich gemacht. Hierin liegt die Chance, neben der gewachsenen und vielfältigen Kultur vor Ort auch eine gemeinsame Zielrichtung der Arbeit aller Jobcenter unabhängig von der Trägerstruktur zum Ausdruck zu bringen.

Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



2. Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationsatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollten.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel und auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationsatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet.

Delegation

Fördern und Fordern

Aktive und passive Leistungen

Gesetzliche Änderungen

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt und zum anderen dazu beigetragen werden, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst u.a. die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Bei der ersten Leistungsform spricht man von den sog. passiven Leistungen. Es werden Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt.

Die zweite Leistungsform umfasst die sog. aktiven Leistungen (z.B. Arbeitsvermittlung, Beschäftigung, Qualifizierung). Hierbei wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Im Jahr 2013 hat es keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gegeben.

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Auch im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat es im Jahr 2013 keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen gegeben.

5. Änderung Software

Mit der Zielrichtung, Arbeitsprozesse zu optimieren und Schnittstellen zwischen den bis zum 31.03.2013 bei den örtlichen Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden genutzten Softwareprodukten „PROSOZ/S“ der Firma Prosoz Herten, „aKdN-sozial“ von der GKD Paderborn sowie „comp.ASS“ von der Firma PROSOZIAL abzubauen, wurde ab dem 01.04.2013 die kreiseinheitliche Software „OPEN/PROSOZ“ implementiert.

OPEN/PROSOZ

Mit der Einführung von OPEN/PROSOZ werden nunmehr seit dem 01.04.2013 kreisweit sowohl die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des SGB II im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld durch die örtlichen Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit einer einheitlichen Software erbracht.

Der Implementierungsprozess sieht vor, dass im Laufe des Jahres 2014 der Betrieb mit der einheitlichen Software weiter verbessert und Routine aufgebaut und automatisiert wird, damit der Nutzen für die Anwenderinnen und Anwender nach der Einführung erhöht wird.

6. Sicherheit in Jobcentern

Das Thema „Sicherheit in Jobcentern“ wurde in 2013 regelmäßig in den Besprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld behandelt.

Ausgehend von einer Bestandsaufnahme der organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen wurde hierbei Handlungsbedarf bezüglich der Erstellung spezieller Sicherheitskonzepte für die Jobcenter gesehen.

Neben dem Angebot der Kreispolizeibehörde Coesfeld, die Räumlichkeiten der einzelnen Jobcenter zu begehen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort zu beraten, bestand der Wunsch nach einer Schulung zur Erarbeitung von Präventionsstrategien.

Im November 2013 wurde daher im Rahmen eines Inhouseseminars ein zweitägiger Workshop für die Leiterinnen und Leiter der Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld zum Thema „Sicherheit in Jobcentern“ veranstaltet.

Der Workshop wurde von einem Mitarbeiter der Polizei Aachen und einer Mitarbeiterin der Unfallkasse NRW angeboten.

Ziele des Workshops waren die Sensibilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Komplexität des Themas und die Einordnung der Jobcenter in die Gefährdungsstufen des „Aachener Modells zur Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen am Arbeitsplatz“.

Im Rahmen des Workshops wurden mit den Verantwortlichen Handlungsempfehlungen und organisatorische, strategische und personelle Voraussetzungen entsprechend der Gefährdungslagen detailliert besprochen.

Um das Thema „Sicherheit in Jobcentern“ zukünftig weiter verfolgen und Konzepte entwickeln zu können, wurden zudem von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Mindeststandards für ein Sicherheitskonzept erarbeitet. Hierzu zählen u.a. die Veröffentlichung einer Erklärung gegen Gewalt, die Organisation von Inhouseseminaren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Maßnahmen zum Notfallmanagement und zur Nachsorge sowie Regelungen zur Alleinarbeit.

Das Thema „Sicherheit in Jobcentern“ und die Entwicklung von Sicherheitsstrategien werden das Jobcenter auch im Jahr 2014 weiterhin begleiten.

Chancengleichheit

7. Gender Mainstreaming

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II wird das Ziel einer sozialen Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt verfolgt. Dazu gehört auch die Einbeziehung und Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Zielgruppen auf Grundlage des Gender Mainstreamings. Die Lebenswirklichkeiten und Bedürfnisse von Frauen und Männern sollen bei der Entwicklung, Durchführung und auch bei der Evaluierung aller Fördermaßnahmen berücksichtigt werden, um die jeweils benachteiligte Zielgruppe besonders zu fördern.

Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Akteure auf allen Ebenen des arbeitsmarktpolitischen Handelns. Ziel ist hier, festgestellte Benachteiligungen am Arbeitsmarkt abzubauen und existenzsichernde Arbeit für beide Geschlechter möglich zu machen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist auf die Herstellung der Chancengleichheit zu achten. Dies gilt für die Erwerbsbeteiligung, die berufliche Selbständigkeit und den beruflichen Aufstieg. Darüber hinaus stabilisieren die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für Frauen und Männer und die Erhöhung des Anteils sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse dauerhaft die beruflichen Perspektiven und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von erwerbstätigen Menschen und ihren Familien.

Für die Akteure im arbeitsmarktpolitischen Kontext bedeutet die Umsetzung von Gender Mainstreaming, Zielgruppen zu definieren und sich im Rahmen der Maßnahmeplanung und -entwicklung daran zu orientieren. Darüber hinaus bietet sich im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur die Chance, Gender Mainstreaming als Bestandteil in die Unternehmenskultur zu integrieren.

Ergänzend zu der arbeitsmarktpolitischen Bewertung werden die Projekte und Maßnahmen im Rahmen des SGB II daher auch einer Prüfung nach Gender-Kriterien unterzogen.

BCA

8. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Im Zuge der Reform des SGB II zum 01.01.2011 sind bei allen Jobcentern, so auch im Jobcenter des Kreises Coesfeld, hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu bestellen. Zentrale und wesentliche Aufgabe der BCA ist die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeits- und Ausbildungsmarkt, der Abbau geschlechts- sowie minderheitsspezifischer Nachteile sowie die Frauenförderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei beiden Geschlechtern unter der Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse im Bereich der Grundversorgung für Arbeitsuchende.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld bestellte durch den Landrat im Juni 2011 Frau Auder als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

Ihr Informations-, Beratungs- und Aufklärungsauftrag richtet sich an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Einrichtungen, Institutionen und andere am Arbeitsmarkt relevanten Stellen.

Entsprechend der Gesetzgebung des § 18e Abs. 2 SGB II bietet die BCA des Jobcenters des Kreises Coesfeld ein informatives Beratungsangebot für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in folgenden Bereichen an:

- Chancengleichheit von Frau und Mann
- Frauen- und Männerförderung
- Förderung des Personenkreises der alleinerziehenden Personen, denen die Aufnahme einer Arbeit oder die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist
- Gleichstellung am Arbeitsmarkt
- Förderung von Menschen mit ausländischer Herkunft / Migranten
- Förderung von Menschen mit Behinderungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beruflichem Wiedereinstieg

In 2013 fand der Personenkreis der Alleinerziehenden unter 25 Jahren mit Kindern unter drei Jahren besondere Beachtung.

Die BCA wirkt aktiv bei allen Ausschreibungen für arbeitsmarktintegrative Instrumente und Maßnahmen des Jobcenters des Kreises Coesfeld im Bereich SGB II mit. So erfolgte auch in 2013 im Vorfeld einer Ausschreibung die – auch formell dokumentierte – Einbindung bei der Entwicklung der Leistungsbeschreibung.

Ebenso wirkt die BCA bei der Auswertung der auf eine Ausschreibung eingegangenen Angebote mit. Hier erfolgt eine Prüfung der eingereichten Konzepte durch die BCA speziell bezogen auf die Sicherstellung einer größtmöglichen Chancengleichheit und die Verhinderung etwaiger Minderheitenbenachteiligungen. Als ein mögliches Beispiel sei hier die Sicherstellung einer barrierefreien Zuwegung als auch die Berücksichtigung der Interessen von Alleinerziehenden bei den Präsenzzeiten erwähnt.

Zudem sollen sich die BCA nach dem Willen des Gesetzgebers für eine konsequente Anwendung des Gender Mainstreaming-Ansatzes einsetzen.

In diesem Zusammenhang steht auch das Diversity Management, welches die Unterschiedlichkeit der Beschäftigten beachtet, diesen wertschätzend begegnet und Diskriminierung von Minderheiten dadurch verhindert.

Für die Umsetzung der Aufgabenstellung kooperiert die BCA mit unterschiedlichen Akteuren im gemeinsamen Netzwerk des Jobcenters des Kreises Coesfeld.

Hierbei geht es insbesondere darum, in Kooperation mit anderen Einrichtungen, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Arbeitgebern, Verbänden und unterschiedlichen Interessensgruppen Synergieeffekte für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu erzielen.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Erstanträge

Erstgespräch

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung vor Ort, d.h. direkt am Wohnort, durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben alle elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden Beratungsmöglichkeiten vor Ort mit entsprechend qualifiziertem und erfahrener kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung des Anliegens
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit



Beratungssituation vor Ort

2. Bedarfsfestsetzung

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

3. Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sind seit dem 1. Januar 2011 neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung von Kindern geschaffen worden. Die Kommunen

sind Träger des Bildungs- und Teilhabepaketes. Die Bearbeitung von Anträgen über Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt im Kreis Coesfeld durch die örtlichen Jobcenter der Städte und Gemeinden.

Der Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten u.a.) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres



Bildungs- und Teilhabepaket

Die Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch den Bund. Sie wurde per Verordnung der Bundesregierung vom 21. August 2013 für das laufende Jahr 2013 rückwirkend und für das Jahr 2014 neu geregelt. Nordrhein-Westfalen erhält ab 2013 Mittel für die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht mehr in Höhe von 5,4 % der Kosten der Unterkunft, sondern nur noch in Höhe von 3,4 %.

Die Reduzierung der Sachleistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes stellt an den Kreis Coesfeld, der mit den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2013 höher liegt als die pauschale Beteiligungsquote rechnerisch ergibt, erhebliche finanzielle Anstrengungen. Das Ziel, anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche finanziell mit Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auszustatten, wurde im Jahr 2013 trotzdem erreicht.

Die Landesregierung NRW wurde zwischenzeitlich aufgefordert, landesgesetzlich eine nach den einzelnen Grundsicherungsträgern differenzierte – kommunalscharfe – Abrechnung der Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket durch eine entsprechende Änderung des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum SGB II zu gewährleisten.

4. Schulsozialarbeit

Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes ist auch die Finanzierung von zusätzlicher Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und den Abbau der Folgen wirtschaftlicher Armut. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Die Finanzierung des Bundes für zusätzliche Stellen der Schulsozialarbeit lief zum Jahresende 2013 aus. Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode trifft keine Aussage zur Verlängerung der bis Ende 2013 befristeten zusätzlichen Stellen der Schulsozialarbeit.

Aktivierung

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Integrationskonzept

Erfolgreich wird die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Daher ist insbesondere bei den meist arbeitsmarktfernen SGB II-Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich und ein Netzwerk von stufenartigen Hilfeangeboten vorzuhalten.

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht insbesondere ein breitgefächertes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für diesen heterogenen Personenkreis vor. Dieses Angebot richtet sich sowohl an ungelernete als auch an qualifizierte Menschen.

Hervorzuheben ist, dass die jeweiligen Maßnahmeblöcke zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares, ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Gerade diese Koordination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern und Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

2. Organisation der beruflichen Integration

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:

- Fallmanagement inkl. Eingangsberatung
- Hilfeplanung
- Maßnahmenplanung und -umsetzung
- Leitung und Steuerung

Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.

3. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebung ist das zentrale Fallmanagement in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei den auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozess zur möglichst nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung bzw. Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart, wie bspw. die Inanspruchnahme der Beratungsan-

gebote Dritter (Schuldner- und Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.).

Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassischer Aufbau des Fallmanagements:

- Eingangsberatung
- Integrationsplanung
- Eingliederungsvereinbarung
- Leistungssteuerung/Koordinierung
- Ergebnissicherung/Controlling

Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung der weiteren Fachdienste sowie der externen Angebote (Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, lokaler oder zentraler Arbeitgeberservice, Plus-Job-Koordinatoren, Schuldner- und Suchtberatung usw.).

4. Hilfeplanung

Mit dem Fachdienst Hilfeplanung bietet der Kreis Coesfeld in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Unterstützung bei ihrer beruflichen Eingliederung an. Diese Unterstützung wird in Form einer Beratung durch sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen.

Beratung

Die Hilfeplanung ist dann gefordert, wenn durch das örtliche Fallmanagement eine direkte Vermittlung auf dem 1. Arbeitsmarkt noch nicht möglich ist. Im Rahmen eines Beratungsgespräches wird zunächst durch eine Sozialanamnese der individuelle Eingliederungsbedarf festgestellt, auf dessen Grundlage dann der Hilfeplan erstellt wird. Unter Beachtung der gesetzlichen Leistungsgrundlagen und Vorgaben werden im Hilfeplan realistische Ziele sowie die nächsten Schritte und Aktivitäten zur beruflichen Integration beschrieben. Der Hilfeplan enthält neben konkreten Angeboten für begleitende Beratungsgespräche in erster Linie die Teilnahme an einer passgenauen Eingliederungsmaßnahme.

Im Rahmen einer sog. Eingliederungsvereinbarung werden Hilfeplanziele bzw. -teilziele sowie die zur Zielerreichung erforderlichen Schritte und Maßnahmen dokumentiert und mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbindlich vereinbart.

Zu den weiteren Aufgaben der Hilfeplanung zählen die Begleitung und Steuerung des Hilfeplanprozesses. Dabei steht die Hilfeplanung im engen Austausch mit anderen am Eingliederungsprozess beteiligten Akteuren, wie bspw. den Trägern der beruflichen Eingliederungsmaßnahmen.

Hilfeplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, in dem gemeinsam mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die vereinbarten Schritte und Maßnahmen, die zur Integration auf den 1. Arbeitsmarkt erforderlich sind, überprüft und ggf. geänderten Lebenslagen angepasst werden.

5. Unterstützungs- und Integrationsangebote für alle Personen

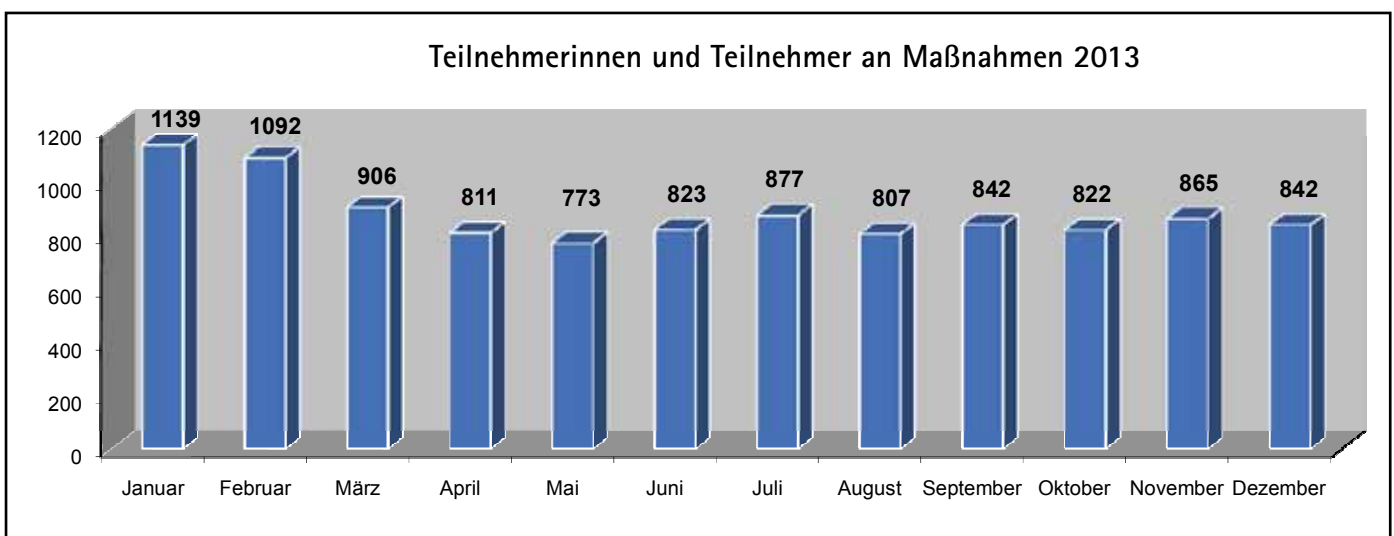
Anhand der sich aus der Hilfeplanung ergebenden individuellen Bedarfe und unter Berücksichtigung der beruflichen bzw. schulischen Qualifikationen sowie der beruflichen Erfahrungen der Leistungsberechtigten erfolgt die Konzeption und Umsetzung von Unterstützungs- und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnütziger Beschäftigung sowie beruflicher Eingliederung.

Im Rahmen der „Vermittlung“ sollen arbeitsmarktnahe SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Dieser Bereich umfasst neben den Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere auch die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenangeboten sowie unterschiedlicher Förderinstrumente.

Die Angebote zur „Qualifizierung“ wenden sich an Personen, die über keine oder keine aktuellen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen als Grundvoraussetzung für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Die Bandbreite der hierzu vorgehaltenen Gruppen- und Einzelangebote auf der Grundlage des § 81 SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) reicht von einer niederschweligen Einstiegs- oder Orientierungsqualifizierung für arbeitsmarktferne Personen über eine Auffrischungsqualifizierung für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer bis hin zur berufsspezifischen Fachqualifizierung mit anerkanntem Kammerabschluss für leistungstärkere Personen mit beruflicher Vor- oder Ausbildung und Berufserfahrung.

Schwerpunkte im Bereich „Aktivierung bzw. Feststellung und Orientierung“ sind Gruppen- und Einzelangebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Leistungsberechtigten sowie Angebote zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potenziale (Assessment). Aufgrund der bei dieser Personengruppe festgestellten Vermittlungshemmnisse bzw. geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen erfolgt in dieser Maßnahmestufe grundsätzlich eine Ergänzung der Angebote um sozialpädagogische Betreuungskräfte.



6. Angebote für Personen unter 25 Jahren

Für Personen unter 25 Jahren („U25“) bietet der Kreis Coesfeld ein jugendspezifisches Angebot. Dies schließt jedoch eine Teilnahme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den weiteren arbeitsmarktintegrativen Angeboten und Förderinstrumenten ohne Altersbegrenzung nicht aus.

U25

Die Bandbreite dieser speziellen U25-Angebote umfasst neben den kreiseigenen Produkten auch die entsprechenden Sonderprogramme der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen. Exemplarisch seien hierfür das Werkstattjahr, Jugend in Arbeit plus und die Teilzeitausbildung für junge Alleinerziehende genannt.

7. Förderinstrumente

Neben den gruppenorientierten Maßnahmeangeboten werden auch individuelle Einzelangebote und Förderinstrumente zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch den kommunalen Grundsicherungsträger eingesetzt.

Angebote

Folgende Förderinstrumente können zur Eingliederung genutzt werden:

- Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber (§ 88 SGB III)
- Vermittlungsorientierte Einzelcoachings (§ 45 SGB III)
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Mobilitätsbeihilfen PKW und Führerscheine (§ 44 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung (Bildungsgutscheine gem. § 81 SGB III)
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (§ 45 SGB III)
- Beauftragung privater Arbeitsvermittler (AVGS-PAV)

Darüber hinaus werden folgende Angebote zur Vermittlungsunterstützung vorgehalten:

- Arbeitgeberservice
- Praktikumsbegleitung
- Ausbildungsplatzvermittlung
- Bewerberforen
- Existenzgründung und -begleitung
- Rehabilitandenberatung
- Perspektive 50plus

8. Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort in jeder kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde.

Während die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung überwiegend durch kommunale Dienste wie die Stadt- und Kreisjugendämter, die kreiseigene Pflegeberatung oder den sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld angeboten bzw. koordiniert werden, wird die Schuldner- und Suchtberatung im Kreis Coesfeld durch beauftragte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt - Coesfeld - Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland - Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet sowohl an den Standorten Coesfeld und Dülmen als auch in Lüdinghausen vorgehalten. Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

9. Plus-Jobs

Plus-Jobs

Leistungsberechtigten, denen zurzeit kein Angebot im Rahmen der beruflichen Integration unterbreitet werden kann, kann ein „Plus-Job“ zur Verfügung gestellt werden. Diese „Plus-Jobs“ dienen der Vorbereitung auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt.

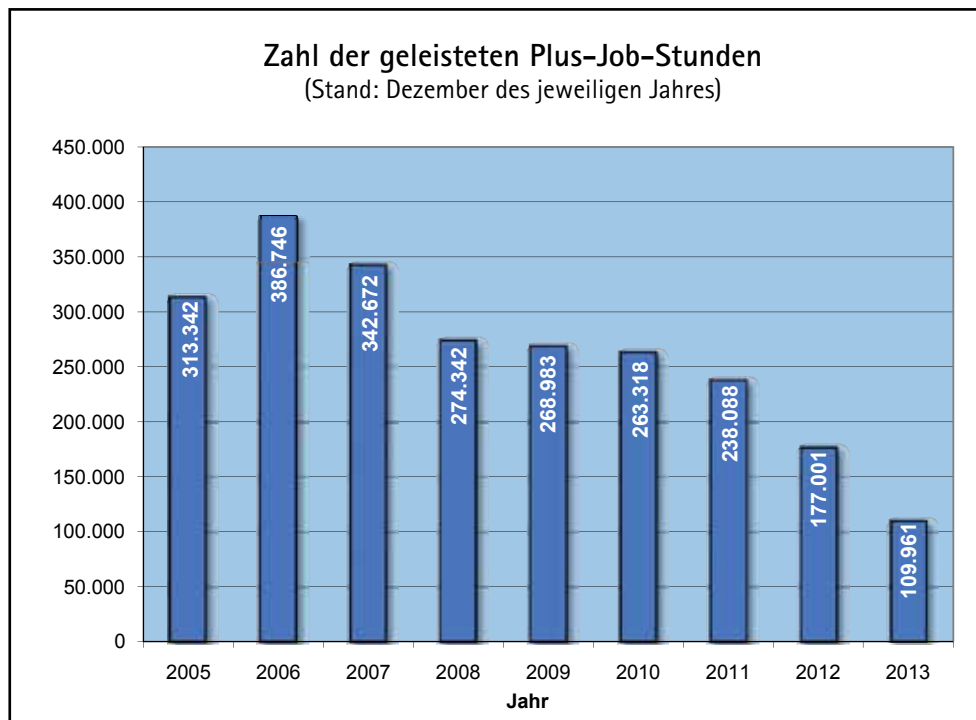
Bei einem im Rahmen des SGB II-Leistungsbezuges ausgeübten „Plus-Jobs“ handelt es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale und zusätzliche Arbeitsgelegenheit, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen erhalten die SGB II-Leistungsberechtigten zum Arbeitslosengeld II zusätzlich pro tatsächlich entrichteter Arbeitsstunde den Betrag in Höhe von 1,00 Euro.

Bei dieser Mehraufwandsentschädigung handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern um eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die tatsächlich geleistete Arbeit und die damit verbundenen Mehraufwendungen (z.B. zusätzliche Reinigung der Bekleidung, zusätzliche Ernährung, erforderliche Fahrtkosten). Die Mehraufwendungen bieten daher keine Grundlage für einen Fortzahlungsanspruch während Zeiten des Urlaubs oder während einer Krankheit.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt in der Zuständigkeit der elf kreisangehörigen Kommunen. Die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Plus-Jobs erfolgt ebenfalls durch die örtlichen Jobcenter.

Um eine hohe Angebotsvielfalt an „Plus-Jobs“ vorzuhalten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort aktiven freien und gemeinnützigen Trägern und Vereinen sowie karitativen Einrichtungen.

Aufgrund der o.g. Voraussetzungen ist das Angebot in den letzten Jahren nach und nach zurückgegangen. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 109.961 Plus-Job-Stunden geleistet. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Plus-Job-Stunden von den Jahren 2005 bis 2013.



10. Eingliederungszuschuss

Zur Unterstützung der Bemühungen, die Leistungsberechtigten auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, können Arbeitgebern als Anreiz zur Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden, wenn deren Vermittlung wegen in der Person liegender Umstände erschwert ist.

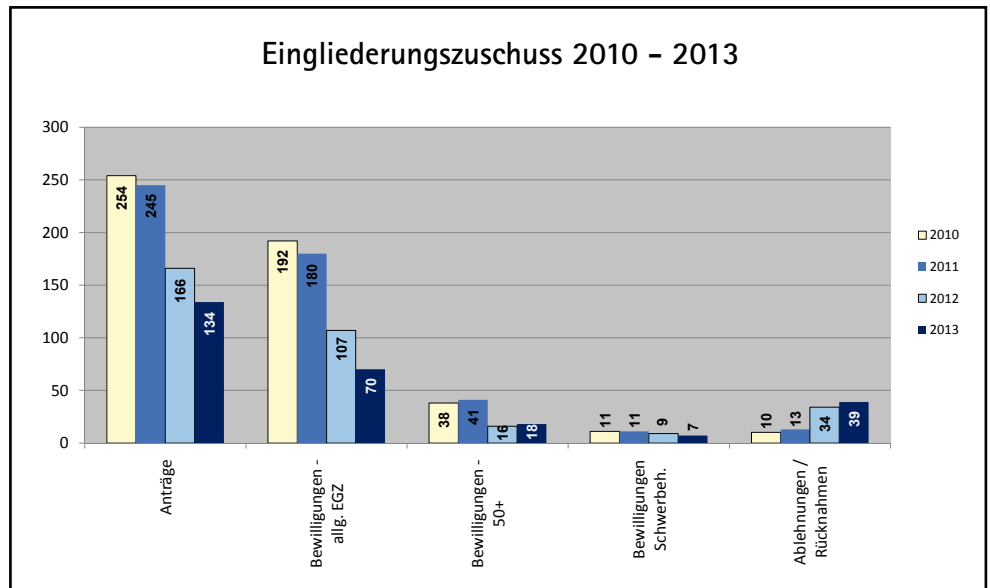
Entscheidend ist hierbei, ob die oder der Arbeitsuchende im Vergleich zu anderen Bewerbern, mit denen sie oder er auf dem Arbeitsmarkt konkurriert, in der Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist und dadurch die Vermittlung erschwert wird. Zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die individuellen Leistungsdefizite in Bezug zu setzen zu den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes. Ergeben sich hieraus Nachteile in der persönlichen Wettbewerbsfähigkeit, kann dem Arbeitgeber ein Eingliederungszuschuss gewährt werden.

Beispiele für Vermittlungshemmnisse sind insbesondere:

- gesundheitliche Einschränkungen
- fehlende Qualifikation
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Defizite in der Ausbildung
- Berufsrückkehr

Im Jahr 2013 wurden 134 Anträge von Arbeitgebern auf die Gewährung eines Eingliederungszuschusses gestellt.

Leistungen an Arbeitgeber



11. Einstiegsqualifizierung

Junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung nutzen in den vergangenen Jahren das Förderinstrument der Einstiegsqualifizierung. Zielsetzung ist hierbei die Vorbereitung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf und Übernahme in ein Arbeitsverhältnis. Genutzt wird dieses Angebot von jungen Erwachsenen mit unterdurchschnittlichen Schulabschlüssen, die auch im Rahmen der Nachvermittlungsbemühungen erfolglos waren oder deren Schulzeit mehrere Jahre zurückliegt. Gefördert wird die bis zu zwölfmonatige Einstiegsqualifizierung monatlich mit einer Praktikumsvergütung von mindestens 216 Euro zzgl. der Beiträge zur Sozialversicherung von 108 Euro und ist auch für Alleinerziehende in Teilzeitform nutzbar.

Im Jahr 2013 haben 14 Personen das Angebot genutzt. Das Angebot hat sich als Regelinstrument etabliert und wird auch künftig eingesetzt, um benachteiligten jungen Menschen eine neue Perspektive zu bieten.

12. Bewerberforen

Der Kreis Coesfeld hält für alle Städte und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II-Leistungsberechtigte vor.

Diese kommunalen Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Stellensuche. Weitere Angebote der Bewerberforen sind individuelle Hilfen bei der Bewerbungserstellung am PC, Bewerbungsberatung sowie die Zurverfügungstellung aktueller PC- und Drucktechnik für die Bewerbungserstellung und für die Internetrecherche.

Die Bewerberforen haben je nach regionalem Standort und lokaler Bedarfslage zwischen 15 und 42 Stunden in der Woche geöffnet, so dass bspw. auch Personen während der Ausübung eines Plus-Jobs die Möglichkeit haben, neben ihrer gemeinnützigen Beschäftigung die Bewerberforen zu nutzen. Die Gutscheine für die Nutzung der örtlichen Bewerberforen erhalten die SGB II-Leistungsberechtigten durch das Fallmanagement.

13. „JobPerspektive“ – Leistungen nach §16e SGB II

Seit dem 01.04.2008 wird der § 16e SGB II („JobPerspektive“) im Kreis Coesfeld umgesetzt.

Mit der „JobPerspektive“ sollen erwerbsfähige hilfebedürftige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher die Möglichkeit erhalten, trotz Langzeitarbeitslosigkeit, individueller sowie multipler Vermittlungshemmnisse eine Beschäftigungsmöglichkeit zu erhalten.

Bei Arbeitsvertragsabschluss wird dem Arbeitgeber eine bis zu 75%-ige Unterstützung für die ersten 24 Beschäftigungsmonate gewährt. Der Zuschuss soll die besondere Fürsorge, den erhöhten Einarbeitungsaufwand oder auch die kontinuierliche Minderleistung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ausgleichen.

Im Kreis Coesfeld waren Arbeitgeber in 50 Fällen bereit, das Instrument „JobPerspektive“ in ihrem Unternehmen, ihrer Institution oder Organisation einzusetzen.

In allen 50 Fällen wurden die Beteiligten flankierend durch das Jobcenter des Kreises Coesfeld begleitet.

Bis zum 31.12.2013 beendeten 15 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer die „Job Perspektive“ nach der ersten Förderphase regulär nach 24 Monaten. Fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mussten die Beschäftigung aus anderen Gründen abbrechen. Zehn Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer konnten durch die Jobperspektive einen unbefristeten Arbeitsvertrag im ersten Arbeitsmarkt erhalten.

*Unterstützung
der Vermittlung*

14. Perspektive 50plus

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat 2005 das Programm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“ zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser aufgelegt. Das Programm befindet sich nunmehr in der 3. Förderphase und wird in Deutschland annähernd flächendeckend in 78 Beschäftigungspakten umgesetzt.

Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.2010 dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“, regional dem „Kompetenznetzwerk 50plus“ des Hochsauerlandkreises, beigetreten. Der Beschäftigungspakt besteht aus dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Nordfriesland und dem Kreis Coesfeld. Zwischen diesen Paktpartnern findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Ziel statt, die Programminhalte und –ziele kontinuierlich zu aktualisieren und zu verbessern. Die konzeptionelle Umsetzung der Programminhalte ist im Hochsauerlandkreis und beim Kreis Coesfeld nahezu identisch. Beide Kreise nutzen das vermittlungsorientierte Einzelcoaching als Integrationsinstrument. Dieses Coaching wird durch beauftragte Träger in der jeweiligen Region umgesetzt. Der Kreis Nordfriesland nutzt ebenfalls das vermittlungsorientierte Einzelcoaching, dort wird es jedoch direkt im Fallmanagement umgesetzt, ohne externe Träger zu beteiligen.

Das Konzept des vermittlungsorientierten Einzelcoachings des Kreises Coesfeld basiert auf einem sogenannten „Wunsch- und Wahlrecht“ für die Programmteilnehmerinnen und Programmteilnehmer. Zur Umsetzung wird ein Gutscheilverfahren eingesetzt, welches es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglicht, sich einen Anbieter der am Projekt beteiligten Bildungsträger frei auszuwählen. Die Beratung der Kundinnen und Kunden erfolgt durch die Hilfeplanung des Kreises. In 2013 wurde das Konzept

50plus

des Coachings aufgrund des Erkenntnisgewinnes der vergangenen Jahre optimiert. Die Dauer der Beratung und Betreuung wurde von drei auf fünf Monate erweitert, Praktika am 1. Arbeitsmarkt wurden als verpflichtender Bestandteil des Einzelcoachings integriert.

Im 4. Quartal des Jahres 2013 wurde das Umsetzungskonzept um einen Bestandteil erweitert. Als zusätzliches Angebot haben die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner die Möglichkeit, den Kundinnen und Kunden ein Bedarfsgemeinschaftscoaching anzubieten. Dieses Coaching soll die Bedarfsgemeinschaft ganzheitlich betrachten und so das soziale und familiäre Umfeld bei den Integrationsbemühungen berücksichtigen.

Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 haben im Kreis Coesfeld 62 Kundinnen und Kunden am Projekt „Perspektive 50plus“ teilgenommen. Hiervon konnten 13 Kundinnen und Kunden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Bürgerarbeit

15. Bürgerarbeit

Mit Erlass vom 09.07.2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Kreis Coesfeld mit der Umsetzung des Modellprojektes Bürgerarbeit beauftragt. Die Laufzeit des Projektes ist auf den Zeitraum vom 15.09.2010 bis zum 31.12.2014 festgelegt worden. Das Modellprojekt wird im Verbund mit den Kreisen Borken und Warendorf umgesetzt. Die münsterlandweite Koordinierung erfolgt durch die Regionalagentur Münsterland.

Ziel des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ im Kreis Coesfeld ist es, arbeitslose SGB II-Leistungsberechtigte durch qualitativ gute und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (Aktivierungsphase).

Für 15 Personen wurden in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie Maßnahme- und Bildungsträgern Bürgerarbeitstellen mit einer bis zu 24-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen.

Diese 15 geschaffenen und auch besetzten Beschäftigungsstellen, die alle die hohen Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität erfüllen, sind in folgenden Bereichen eingerichtet worden:

Tourismus / Kultur:	4 Stellen
Garten- und Landschaftspflege:	6 Stellen
Haushaltsdienstleistungen:	1 Stelle
Tierpflege:	1 Stelle
Umweltschutz:	1 Stelle
Barrierefreiheit:	2 Stellen

16. Existenzgründung – Seniorcoach

Seit April 2011 ist die Förderung eines Existenzgründungsvorhabens aus dem SGB II-Bezug im Kreis Coesfeld an eine kontinuierliche Begleitung durch einen sogenannten Seniorcoach gebunden. Dieser hat die Aufgabe den Aufbauprozess zu begleiten und steuernd den Existenzgründer zu beraten und zu unterstützen.

Die Seniorcoaches sind Mitglieder des Vereins ALT HILFT JUNG NRW e.V. Dies ist ein Zusammenschluss von Experten und Führungskräften, die aus dem aktiven Berufsle-

ben ausgeschieden sind und ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus vielen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung Existenzgründern und Kleinstunternehmern zur Verfügung stellen.

Das Seniorcoaching ist zunächst auf einen Zeitraum von sechs Monaten angelegt und umfasst acht Beratungsstunden im Quartal. Steuerung und Kommunikation erfolgen durch die Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc). Nach Ablauf der sechs Monate ist, bei entsprechender Erforderlichkeit, eine erneute Zuweisung für weitere sechs Monate möglich.

Seniorcoach

Die Ergebnisse des Seniorcoachings werden in Beraterberichten dokumentiert. Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit während des SGB II-Leistungsbezuges wird je ein Bericht nach drei- und sechsmonatiger Beratung und Begleitung von der wfc an die zuweisende Stelle übersandt. Bei im Zeitpunkt der SGB II-Erstantragstellung bereits bestehender Selbständigkeit erfolgt ein erster Bericht direkt nach dem ersten Beratungstermin und der zweite Bericht nach Ablauf von sechs Monaten. Sofern weitere Entwicklungen es erfordern, werden zusätzliche Berichte erstellt. Der Seniorcoach informiert in den Berichten über den Entwicklungsstand und gibt eine weitere Prognose zur Tragfähigkeit ab. Hierbei soll auch die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Selbständigkeit erwogen werden, wenn das Ziel der Überwindung von Hilfebedürftigkeit nicht erreichbar erscheint.

Im Jahr 2013 sind kreisweit 34 Existenzgründer durch einen Seniorcoach begleitet worden.

17. Arbeitgeberservice

Ein Tätigkeitsschwerpunkt zwischen den örtlichen Jobcentern im Kreis Coesfeld und den Betrieben ist der Arbeitgeberservice als Schnittstelle zu den erwerbsfähigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher. Auf Kreisebene wird der Arbeitgeberservice koordiniert und arbeitet mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Arbeitgeber in den Städten und Gemeinden zusammen. Dort erfolgt eine gezielte Bewerberauswahl für den konkreten Personalbedarf der Unternehmen, die in persönlichen Beratungsgesprächen ermittelt werden. Um eine nachhaltige Integration in Arbeit zu erreichen, werden die Stärken und beruflichen Eignungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit den Bedarfen von Unternehmen abgeglichen.

Mit den Städten und Gemeinden ist vereinbart worden, die Zusammenarbeit neu zu organisieren. Die langjährige Vermittlungserfahrung in den einzelnen Jobcentern soll allen Akteuren für künftige Anforderungen zur Verfügung stehen und die Kooperation beschleunigen. Begonnen hat dieser Prozess mit einem ersten Erfahrungsaustausch im Jahr 2013, der im ersten Quartal 2014 abgeschlossen sein wird. Ziel ist es hierbei, für Arbeitgeber und erwerbsfähige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher eine optimale Dienstleistung zu erbringen, indem Bewährtes weitergegeben und die Strukturen der Vermittlungsarbeit effizient gestaltet werden. Standards für alle Akteure sollen die Arbeitsprozesse vereinfachen, um dadurch die Dienstleistung „Vermittlung“ transparenter werden zu lassen.

18. Praktikumsbetreuung

Der Praktikumsdienst auf Kreisebene und der örtliche Arbeitgeberservice sind Dienstleistungsangebote, die speziell auf die Bedürfnisse von SGB II-Leistungsbezieherinnen

und Leistungsbeziehern sowie Unternehmen und Betrieben ausgerichtet sind.

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager der örtlichen Jobcenter bzw. der Arbeitgeberservice auf Kreisebene begleiten u.a. den gesamten Praktikumsverlauf und sind Schnittstelle zwischen Arbeitgebern und Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern. Diese Dienstleistung hat sich bewährt und wird daher unverändert angeboten. Um Transparenz für alle Beteiligten herzustellen, bildet die Praktikumsvereinbarung die Grundlage, die Zielsetzung und Inhalte regelt.

Ziel eines jeden Praktikums soll der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Kennenlernen betrieblicher Abläufe sein. Mit der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis im Praktikumsbetrieb selbst ist die Zielerreichung abgeschlossen.

Einen Schwerpunkt im Rahmen der Praktikumsbetreuung bildet der Betriebsbesuch

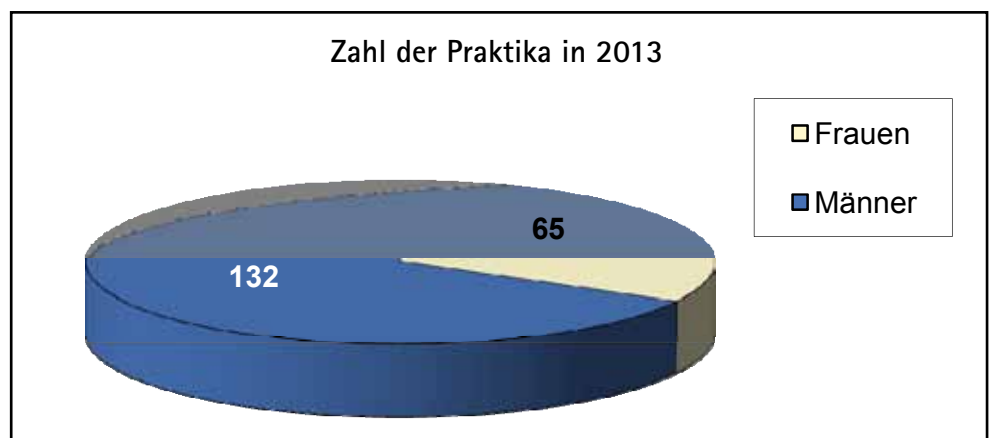
- als Entscheidungshilfe für Praktikant und Betrieb,
- zur Prüfung, ob der Erwerb von praktischen Erfahrungen sichergestellt ist,
- in der Feststellung, ob persönliche oder berufliche Probleme bekannt werden und eine Integration erschweren.

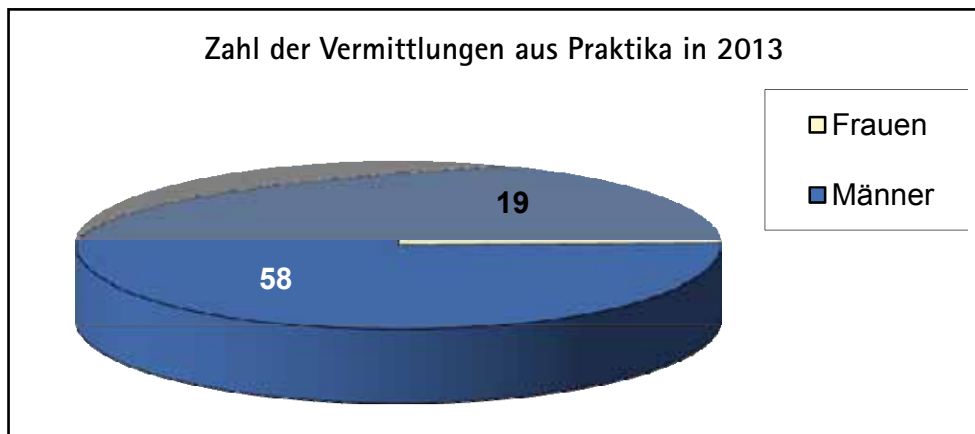
Die Beratung vor Ort bietet die Grundlage, gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen und zur Zufriedenheit aller einen neuen Weg zu gehen.

Eine weitere Serviceleistung ist die umfassende Beratung der Arbeitgeber bei einstellungsrelevanten Fragestellungen. So ergeben sich im persönlichen Gespräch mit Arbeitgebern Fragen zu Fördermöglichkeiten wie Eingliederungszuschüssen und Leistungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung. Die Erfahrung bestätigt, dass diese Unterstützung erwünscht, wertgeschätzt und unverzichtbar ist. In jeder Hinsicht fördern daher die Betriebsbesuche eine hohe Wirksamkeit in Bezug auf Integration. Der Informationsaustausch innerhalb der Jobcenter erfolgt kunden- und zielorientiert, d.h. zeitnah und unbürokratisch, so dass alle Akteure von der Netzarbeit profitieren.

Das Jahr 2013 in Zahlen

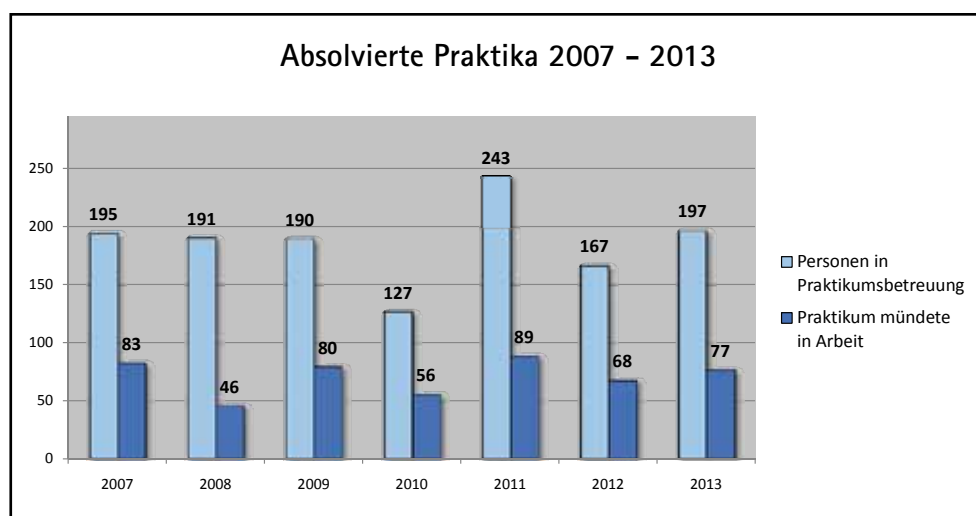
Im Kreisdiagramm sind die untersuchten Daten dargestellt.





Demnach konnten 197 Praktikumsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besetzt werden. Die Anzahl der Praktikumsplätze ist nicht mit der Personenanzahl identisch, weil einige erwerbsfähige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in 2013 mehrere Praktika absolvierten.

Den Sprung in den 1. Arbeitsmarkt schafften nach Absolvierung des Praktikums 77 Personen. Unter ihnen sind auch junge Erwachsene, die eine Ausbildung beginnen konnten. Personen, die eine geringfügige Beschäftigung aufnahmen, sind hier nicht erfasst.



19. Projekt „Job-DIREKT“

Vor dem Hintergrund verfestigter (Langzeit-) Arbeitslosigkeit im SGB II und knapper finanzieller Mittel stellte sich für das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) die Frage der Optimierung des Instrumenteneinsatzes auch zur Verbesserung der Zielvereinbarungsergebnisse und konkret die Frage, ob es möglich ist, auch mit eigenem Personal diese Thematik ohne Beauftragung Dritter abzudecken. Über erste positive Erfahrungen verfügte das „Herner Modell“ mit dem Work-First-Ansatz. Der Kreis Coesfeld schloss sich 2011 der Anregung des MAIS an, an dem Modellprojekt in einer Erprobungsphase teilzunehmen. Mittlerweile ist das Projekt „Job-DIREKT“ als Regelinstrument in das Angebot des Jobcenters des Kreises Coesfeld aufgenommen worden.

Job-DIREKT

Insgesamt wurden 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich in einer Projektphase von acht Wochen intensiv in den Räumen der Volkshochschule in Dülmen begleitet.

Der Schwerpunkt des Work-First-Ansatzes liegt auf der Förderung und Einforderung der

- Motivation,
- Eigeninitiative und
- Aktivierung.

Strukturell konnte dies erfolgreich umgesetzt werden durch die Kombination aus:

- Beratung (individuellen Ziel- und Einzelgesprächen zur Reflektion und Stärkung der Eigenverantwortung)
- Modularem Trainingsaufbau (Arbeit in der Kleingruppe zur Förderung der Motivation)
- Gruppenarbeit (Bewerbungszeit als Konkretisierung der Planung durch z.B. Festlegung von Tageszielen)

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zusammen aus Elementen des Selbstvermittlungscoachings, der systemischen Beratungsarbeit, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache. Das eklektische Methodenrepertoire ermöglicht eine individuelle und nachhaltige Förderung der Motivation, der Aktivierung sowie der Eigeninitiative.

Ebenso erfolgreich wirkt sich die Nutzung der gruppendynamischen Effekte aus, die durch Begrüßungs- und Abschlussrunden sowie durch die Kleingruppenarbeit ermöglicht wird. Die Akzeptanz von Menschen in gleicher Lebenslage eröffnet weitere Perspektiven und verringert die Isolation.

Die Erarbeitung persönlicher Strategien und Perspektiven fördert zudem nachhaltig auch die Verhaltensänderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abschluss des Projektes.

Neu und effektiv für die Umsetzung des Work-First-Ansatzes ist, dass sich das Projekt nicht als starres Konstrukt versteht, sondern vielmehr als ein teilnehmerorientiertes Angebot im ständigen Entwicklungsprozess. Das Projekt „Job-DIREKT“ ist als Feststellungs- und Orientierungsmaßnahme angelegt. Da den Teilnehmerinnen und Teilnehmern so die Möglichkeit gegeben werden kann, sich mit den persönlichen Zielen und individuellen Lösungs- und Entwicklungsperspektiven intensiv auseinanderzusetzen, ist die Umsetzung des Work-First-Ansatzes im Kreis Coesfeld erfolgreich.

20. Projekt „Job-AKTIV“

Job-AKTIV

Im September 2013 startete zusätzlich das Projekt „Job-AKTIV“, welches sich ebenfalls an dem Work-First-Ansatz orientiert und sich an Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung richtet.

Ziel des Projektes „Job-AKTIV“ ist die Integration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer geringfügigen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mit der der Leistungsbezug beendet oder reduziert wird. Dies kann entweder durch eine Umwandlung bzw. Aufstockung der geringfügigen Beschäftigung oder durch eine berufliche Umorientierung geschehen.

Die Aktivierung und somit die Entwicklung von Eigeninitiative und Motivation wird durch die Gliederung des Projektes in vier Arbeitsbereiche erreicht:

- Modularer Trainingsaufbau (Initiierung von Aktivitäten durch Begrüßungs- und Abschlussrunden und Erarbeitung persönlicher Ziele, Stärken, Fähigkeiten)
- Aktive Bewerbungszeit (Erarbeitung individueller Bewerbungsunterlagen und Vorbereitung auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)
- Individuelle Beratungsgespräche (Erstellen von individuellen Zielvereinbarungen und Erarbeitung von Handlungs- und Lösungsstrategien)
- Kontakt zum Beschäftigungsbetrieb (Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit dem aktuellen Arbeitgeber)

Diese Gliederung ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als auch der Projektkoordination die Reflexion in verschiedenen Kontexten. Alle vier Bereiche sind für die individuelle Prozessentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevant und liefern der Projektkoordination detaillierte Informationen über den Stand der jeweiligen Entwicklung sowie notwendiger Arbeits- bzw. Handlungsschritte. Das Konzept sieht eine heterogene Gruppe vor, um die unterschiedlichen und vielfältigen Erfahrungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit in den gruppendynamischen Effekt einfließen lassen zu können. So besteht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, von der Gruppe zu profitieren sowie das eigene Wissen an Andere weiterzugeben.

Die Abgrenzung zu anderen bereits bestehenden Maßnahmen zur beruflichen Integration besteht darin, dass das Projekt speziell auf die Zielgruppe der Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung abgestimmt ist.

Inhaltlich zeichnet sich dies durch die angepassten Projektzeiten, die individuellen Unterstützungs- und Trainingsangebote, die fachliche Begleitung bei der Planung und Durchführung der Gespräche mit dem jetzigen Arbeitgeber oder die Entwicklung einer beruflichen Perspektive aus.

Dabei ist die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie der Einforderung der aktiven Eigeninitiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtig.

Eine Erfolgsbeobachtung für das Projekt „Job-AKTIV“ ist aufgrund der kurzen Laufzeit aktuell noch nicht möglich.

V. Gremien / Inhouseseminare

1. Örtlicher Beirat

Mit der Entfristung der Option und der damit verbundenen Gesetzesänderungen zum 01.01.2011 endete die Zuständigkeit der seit 2004 bestehenden Arbeitsmarktkonferenz mit ihrer bisherigen institutionellen und personellen Zusammensetzung und Zielsetzung.

Als Nachfolgegremium wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet.

Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Geschäftsführung und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über seine Mitglieder fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

Besetzung des örtlichen Beirates nach § 18d SGB II gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 02.03.2011 (Stand: Dezember 2013)

Institution	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
Landrat	Herr Püning	Herr Schütt
Fachbereichsleiter II	Herr Schütt	Frau Hesselmann
Abteilungsleitung 50.3 - Jobcenter	Herr Bleiker	Frau Hesselmann
Vertreter/in der CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
Vertreter/in der SPD Fraktion	Frau Schäpers	Frau Havermeier
Vertreter/in der FDP Fraktion	Frau Wilhelm	Herr Stauff
Vertreter/in der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Pieper	Herr Vogelpohl
Vertreter/in der UWG Fraktion	Frau Kleinschmidt	Herr Lunemann
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck	Frau Dirks	Herr Niehues; Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen	Herr Bergmann	Frau Stremmlau; Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
Bürgermeister der Gemeinde Senden	Herr Holz	Herr Borgmann; Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck	Herr Gromöller	Herr Öhmann; Bürgermeister der Stadt Coesfeld
Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände	Frau Markerth (PARI)	Herr Junghans (Arbeiterwohlfahrt)
Vertreter/in der Regionalagentur Münsterland	Frau Roesler	Herr Mancke
Vertreter der wfc	Herr Dr. Grüner	-
Vertreter der HWK	Herr Oestreich	-
Vertreter/in der IHK	Herr Taudt	Frau Mayer
Vertreter der Gewerkschaften	Herr Rittermeier (DGB)	Herr Engels (DGB)
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Wichmann	Frau Thewes
Vertreter/in Agentur für Arbeit	Frau Ossyra	Herr Meiners
Vertreter des Regionalen Bildungsnetzwerkes	Herr Kortekamp	-
Vertreter der Interessensgemeinschaft KICS	Herr Prox	-



Foto aus einer Beiratssitzung

2. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein Zusammenschluss sozialer und beruflicher Bildungsträger im Kreis Coesfeld und sonstiger interessierter arbeitsmarktpolitischer Akteure.

Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, als potentielle Anbieter erfolgreiche Strategien zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration insbesondere von SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern im Kreis Coesfeld mitzuentwickeln und umzusetzen. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regional tätiger Bildungsträger beteiligen sich auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsmarktakeure aktiv an dem Erfahrungsaustausch in diesem Netzwerk. Eine jeweils für zwei Jahre gewählte Arbeitskreissprecherin bzw. ein Arbeitskreissprecher übernimmt die Moderation und Organisation der jeweils vierteljährlichen Zusammenkünfte.

Alle beteiligten Mitglieder teilen die in der alltäglichen Arbeit gemachte Erfahrung, dass ein intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen unerlässlich für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist. Gleichzeitig dient der Erfahrungsaustausch auch der Verbesserung und Überprüfung des jeweils gewählten Integrationsansatzes der Träger. Der Arbeitskreis versteht sich aber auch als Kommunikationsplattform, auf der aktuelle Informationen und Entwicklungen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Landes NRW vorgestellt und diskutiert werden.

Zu diesem Zweck werden regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Jobcenters des Kreises Coesfeld, der Agentur für Arbeit Coesfeld und der Regionalagentur Münsterland als kompetente Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Arbeitskreis eingeladen. Sie erläutern die jeweiligen Rahmenbedingungen einzelner Förderprogramme und geben Informationen zum Verfahren der Antragstellung. Gemeinsam werden dann mögliche Umsetzungswege für den Kreis Coesfeld diskutiert.

3. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch:

- die Lenkungsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld,
- Arbeitsgruppen bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit dem Ziel, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.);

zudem werden noch zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet (bspw. zum Bildungs- und Teilhabepaket),

- Arbeitsgruppen bestehend aus zugelassenen kommunalen Trägern auf Landesebene,
- Arbeitsgruppen beim Landkreistag NRW,
- Arbeitsgruppen beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales,

an denen der Kreis Coesfeld als zugelassener kommunaler Träger teilnimmt.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden fast monatlich Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt. Zudem erfolgt seit 2012 auch ein verstärkter Austausch auf Münsterlandebene, da seit dem 01.01.2012 alle Kreise und kreisfreien Städte im Münsterland das SGB II als zugelassene kommunale Träger umsetzen, was die Zusammenarbeit und den Austausch untereinander vereinfacht.

4. Inhouseseminare

Fortbildung

In dem Kalenderjahr 2013 hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld am 21.05.2013 ein Seminar zum Thema „Sanktionen im SGB II“ angeboten.

An dieser Veranstaltung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld teilgenommen.

In 2013 fanden bedingt durch die Umstellung auf die neue Leistungssoftware OPEN/PROSOZ zum 01.04.2013 sowohl Grundlagenschulungen im Bereich der aktiven und passiven Leistungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden als auch zwei Vertiefungsschulungen statt.

Zum Thema „Sicherheit in Jobcentern“ wurde im November 2013 ein zweitägiges Inhouseseminar in Form eines Workshops angeboten. Dieses Seminar richtete sich an die Leiterinnen und Leiter der Jobcenter im Kreis Coesfeld und wurde von einem Dozenten-Team der Polizei Aachen und der Unfallkasse NRW abgehalten. Ziel des Workshops war neben einer Sensibilisierung für die Komplexität des Themas auch das Einordnen der Einrichtung „Jobcenters“ in die Gefährdungsstufen des „Aachener Modells zur Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen am Arbeitsplatz“ (siehe auch II. 6 „Sicherheit in Jobcentern“).

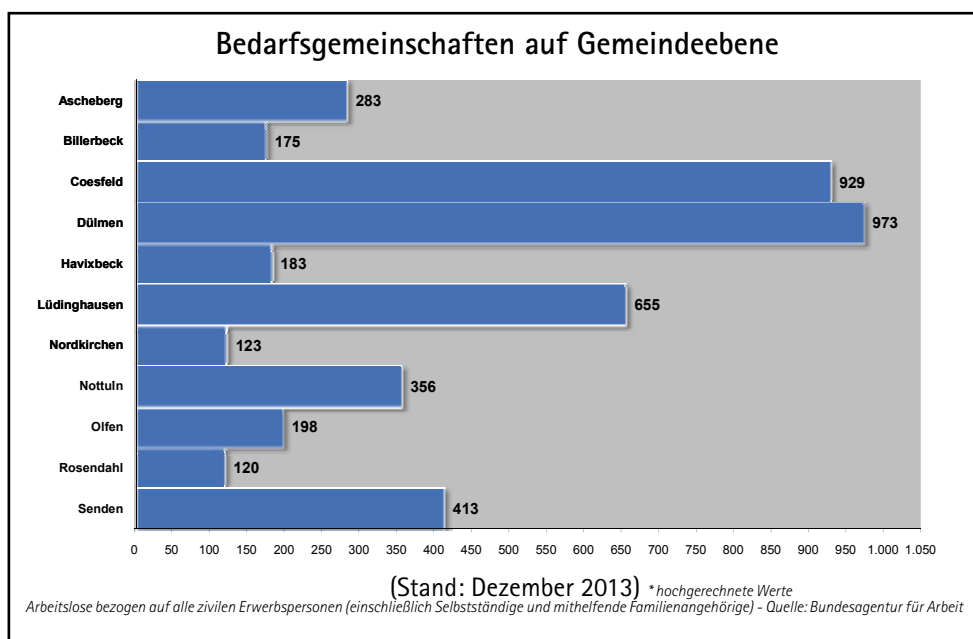
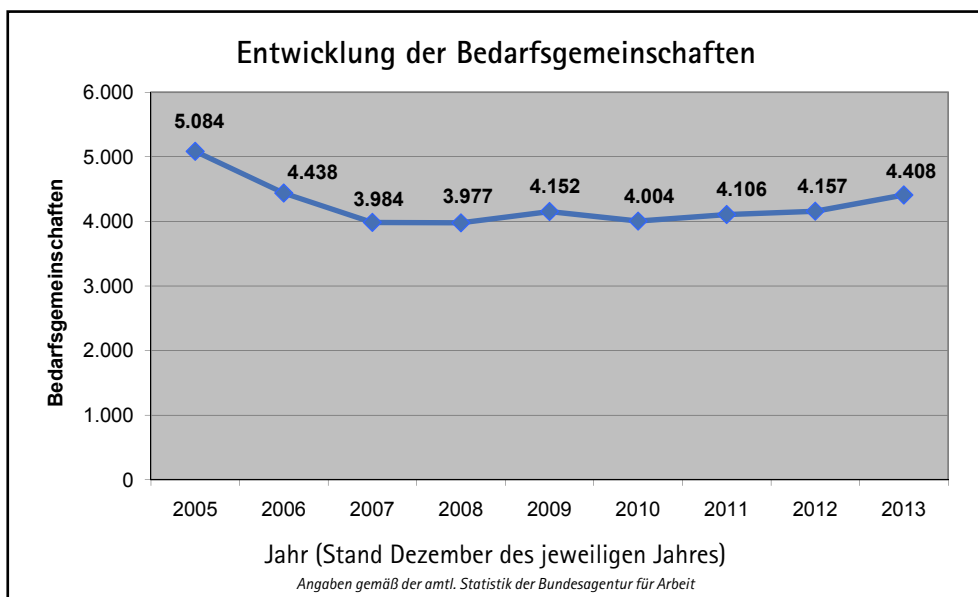
VI. Zahlen – Daten – Fakten

1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Partnerinnen und Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine Bedarfsgemeinschaft.

*Bedarfs-
gemeinschaften*

Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2005 bis 2013 ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften von Dezember 2005 (5.084) bis Dezember 2013 (4.408) um rd. 13,3 % oder 676 Bedarfsgemeinschaften zu senken.

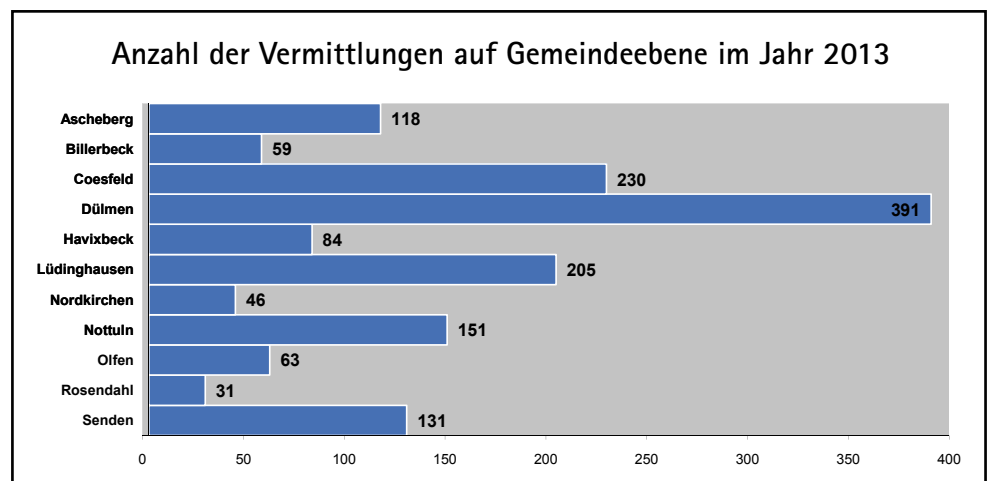
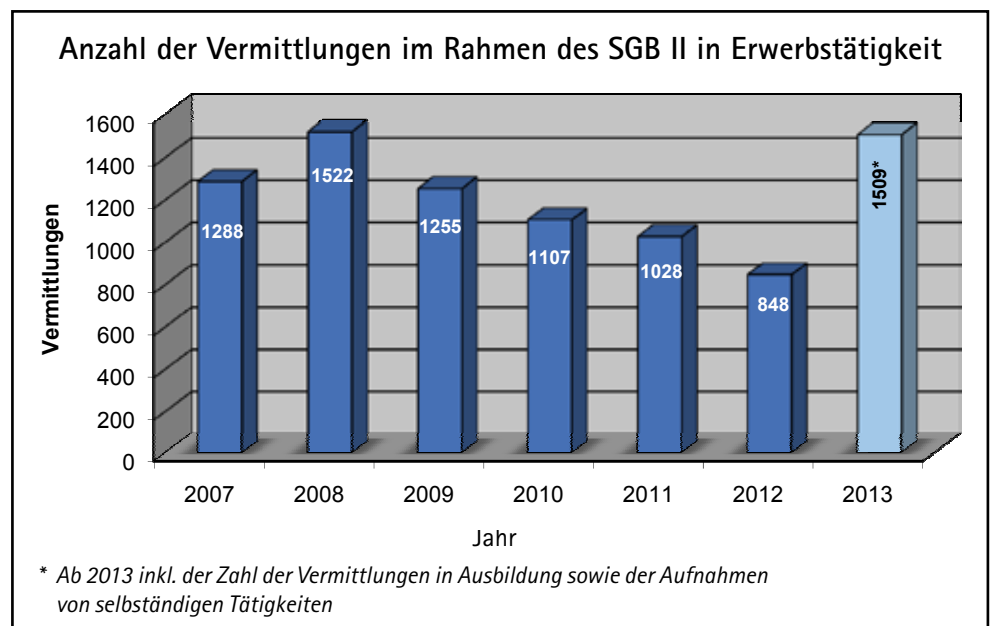


2. Zahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt

Vermittlungserfolge

In den Vorjahren wurde aus dem bisher eingesetzten Fachverfahren ermittelt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt wurden. Aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung der Integrationszahlen nach § 48a SGB II, welche von der Bundesagentur für Arbeit mit einer Wartezeit von drei Monaten zurückgespiegelt werden, wird die Anzahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Integration in Erwerbstätigkeit (Kennzahl K2) nach § 48 SGB II ersetzt. Diese beinhaltet neben der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auch Aufnahmen einer selbständigen Tätigkeit und einer Berufsausbildung.

Wegen der Wartezeit von drei Monaten (T-3) enthalten die Integrationszahlen für 2013 die Werte von September 2012 bis September 2013.

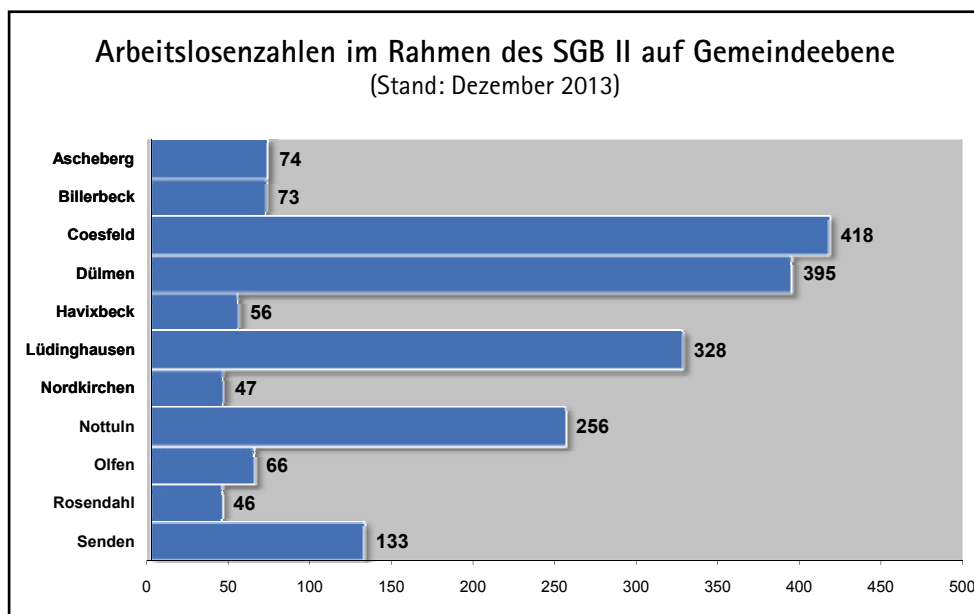
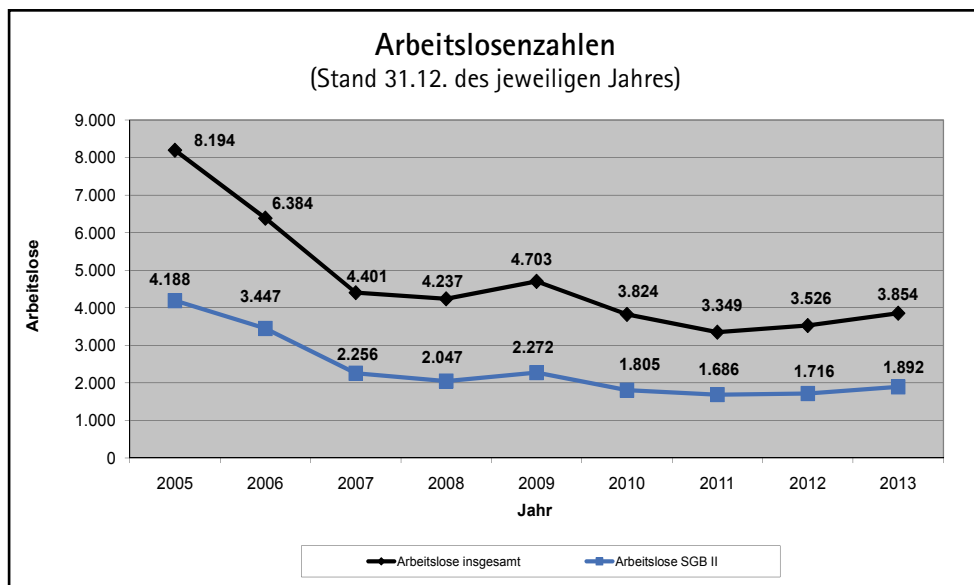


3. Zahl der Arbeitslosen

Als **arbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II und SGB III, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslose

Der Entwicklung der Jahre 2005 bis 2013 ist zu entnehmen, dass es auch hier gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2005 (4.188) bis Dezember 2013 (1.892) um 54,82 % zu senken und seit 2010 auf einem Niveau unter 2.000 Arbeitslosen zu halten.

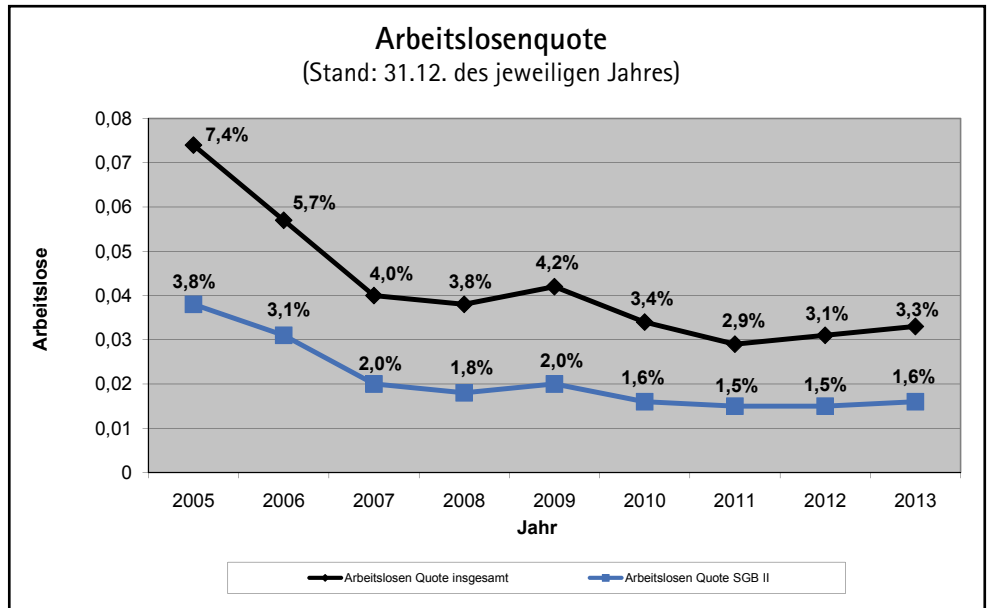


4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

Arbeitslosenquote

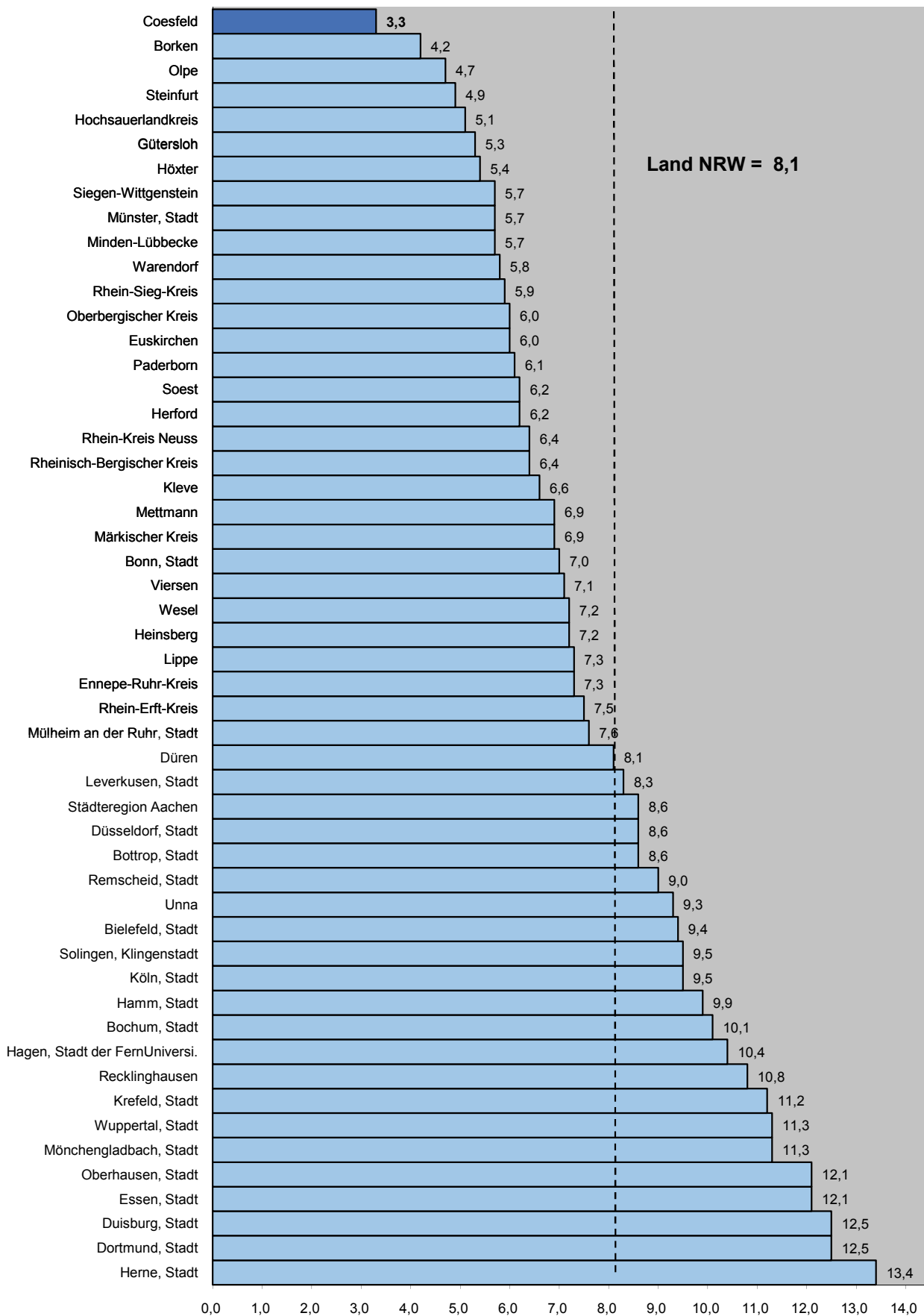
Im Jahr 2013 ist die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2013 eine gegenüber dem Vorjahr fast unveränderte Arbeitslosenquote von 1,6 % aus.

Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II als auch für den Rechtskreis SGB III hat sich von 3,1 % im Dezember 2012 auf 3,3 % im Dezember 2013 erhöht.

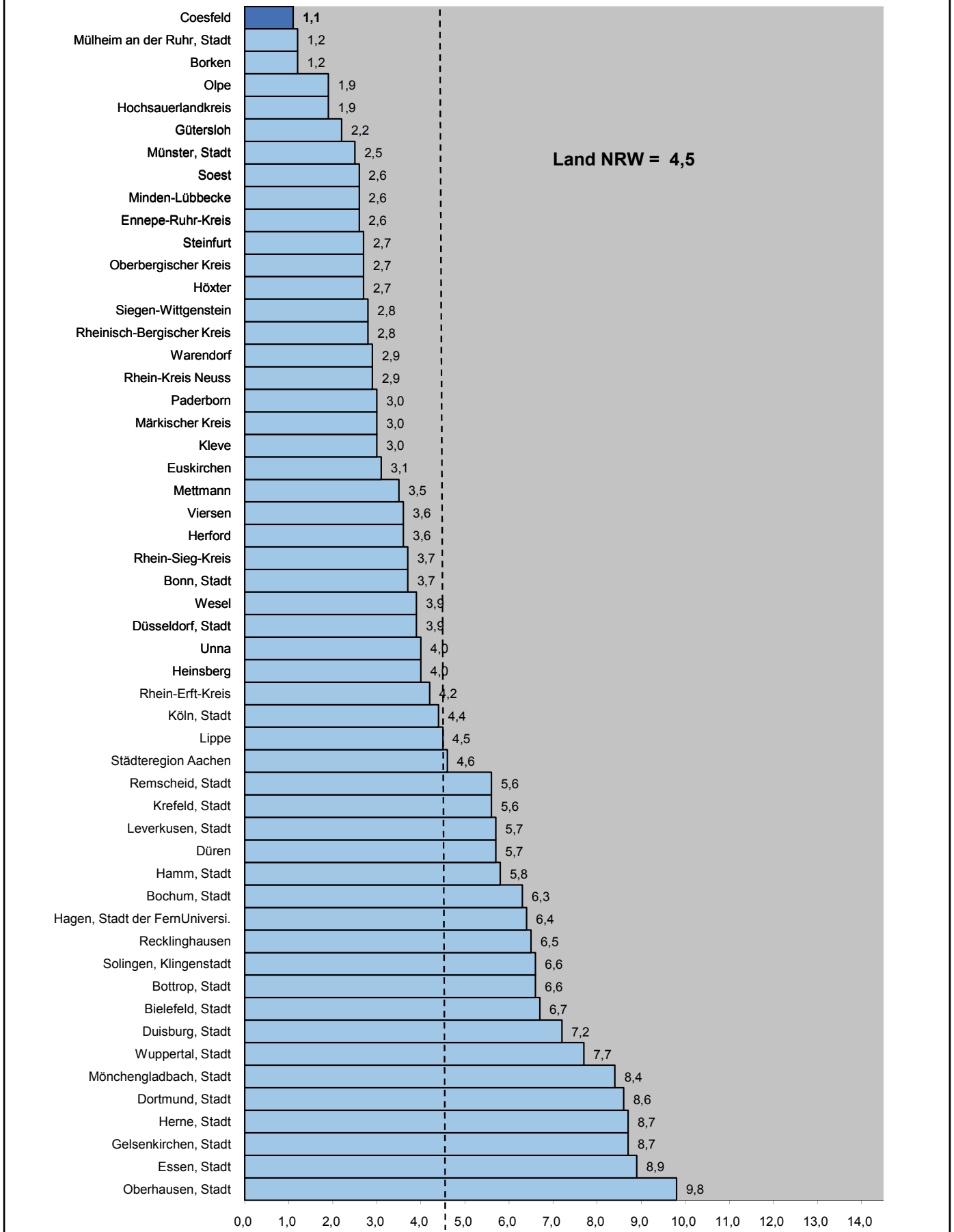


Verglichen mit allen anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.

Arbeitslosenquote in NRW - SGB II/III
(Stand: Dezember 2013)



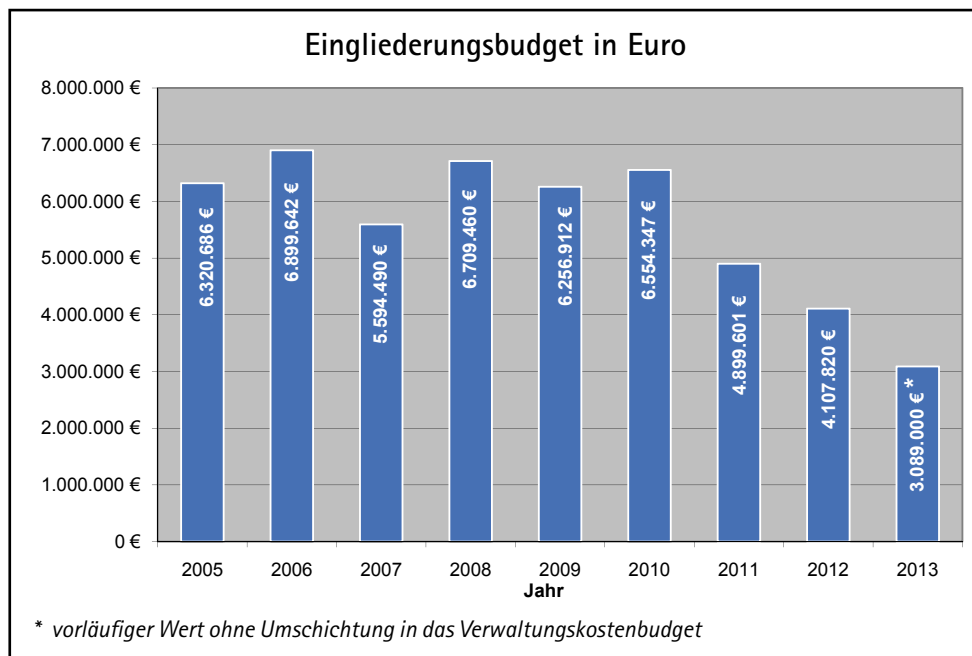
Arbeitslosenquote U25 in NRW - SGB II/III
(Stand: Dezember 2013)



5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, so auch dem Kreis Coesfeld, jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 geregelt, dass die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach vorheriger Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag zu erfolgen hat. Eine Anpassung der entsprechenden Teilbudgets durch die Verwaltung sei hierbei im Laufe des Jahres nach erfolgter Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz möglich. Im Jahr 2011 hat der Örtliche Beirat die Aufgaben der Arbeitsmarktkonferenz übernommen.



Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden, des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

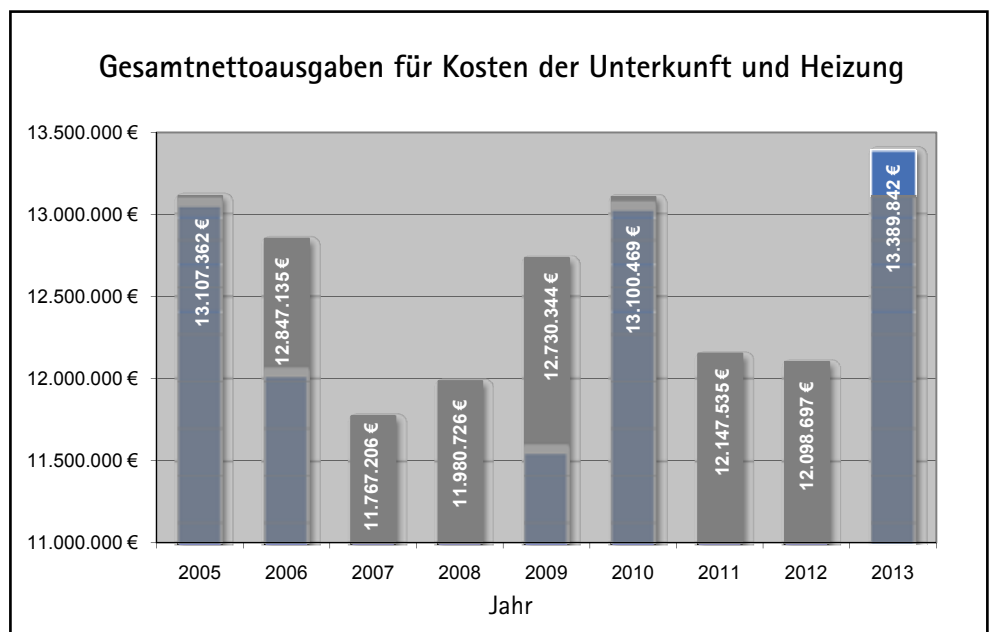
Gemäß der vorläufigen Endabrechnung für das Jahr 2013 wurden ca. 3,089 Mio. Euro für die berufliche Eingliederung im Kreis Coesfeld wie folgt eingesetzt:

I.	Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget:	233.000 Euro	7,54 %
II.	Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung:	1.655.000 Euro	53,58 %
III.	Leistungen zur beruflichen Eingliederung:	605.000 Euro	19,59 %
IV.	Bildungsgutscheine:	269.000 Euro	8,71 %
V.	JobPerspektive § 16e SGB II:	252.000 Euro	8,16 %
VI.	Sonderprogramm Perspektive 50plus:	50.000 Euro	1,62 %
VII.	Freie Förderung:	25.000 Euro	0,80 %
Gesamtsumme:		3.089.000 Euro	100,00 %

6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen.

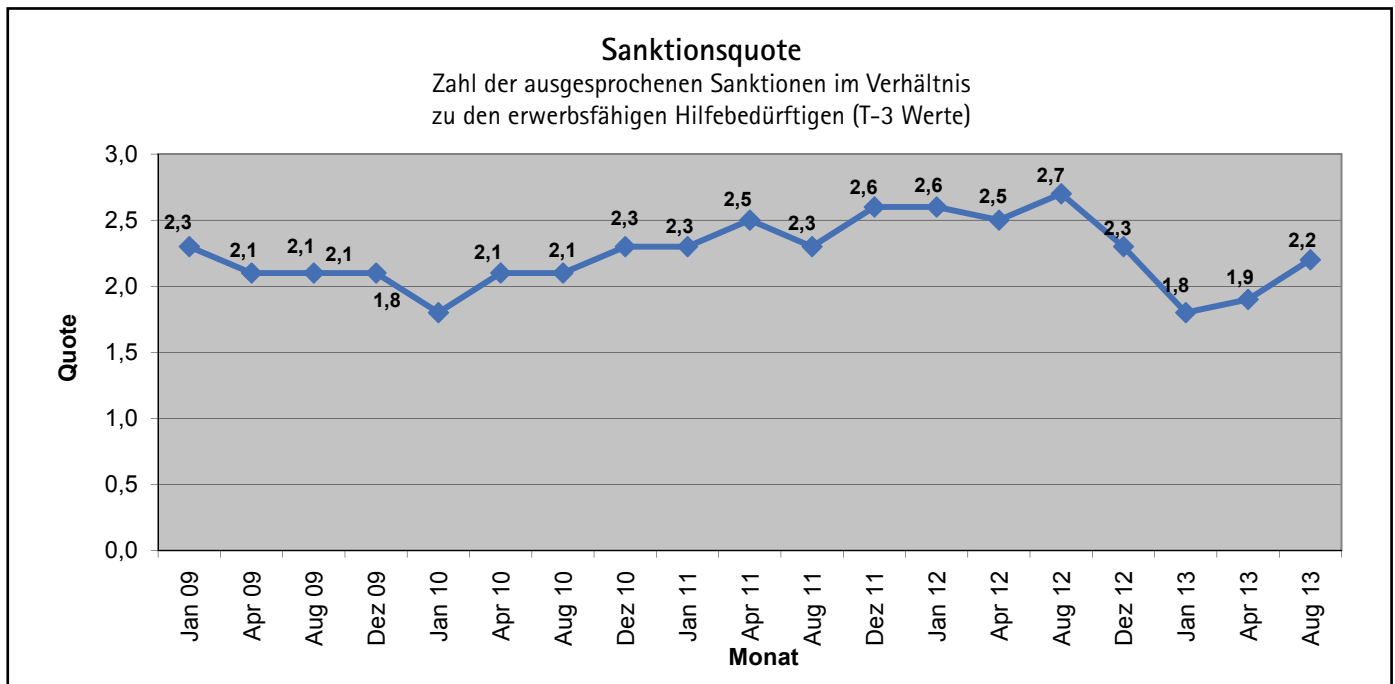
An den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligte sich der Bund im Jahr 2013 wie bereits in den beiden Jahren zuvor mit insgesamt 26,4 % der Nettoaufwendungen. Im Jahr 2005 betrug die Beteiligungsquote des Bundes 29,1 %. In den Jahren 2006 und 2007 stieg die Quote auf 31,2 %. In den folgenden 3 Jahren wurde die Quote gesenkt. 2008 betrug die Bundesbeteiligung 28,6 %, 2009 25,4 % und im Jahr 2010 nur noch 23 %.



7. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet u.a., dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich zieht.

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bzw. die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, der oder die Leistungsberechtigte kann für sein bzw. ihr Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.



VII. Benchmarking / Benchlearning

„Von Anderen lernen“

Das Projekt „**Benchmarking** der Optionskommunen“ bot seit 2006 den bundesweiten Optionskommunen eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Das Benchmarking betrachtete dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte; ein Vergleich, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht. Am 01.01.2012 wurden 39 weitere Kreise und kreisfreie Städte als kommunale Träger der Grundsicherung zugelassen, so dass sich der bundesweite Vergleich auf nunmehr insgesamt 108 Optionsträger erweiterte. Dies führte dazu, sowohl eine Neugliederung der Vergleichsringe als auch eine Neuausrichtung der Vergleichsringarbeit auf ein gemeinsames „**Benchlearning**“ vorzunehmen.

Das erste Treffen der beteiligten kommunalen Träger auf Bundesebene zum Thema Benchlearning fand am 05.11.2012 statt. Hier beschlossen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch eine Fortführung des Projektes.

Das Benchlearning ist hierbei der direkte Nachfolger des Projektes „Benchmarking der Optionskommunen“. Wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung der „Best Practices“ in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Das Schwerpunktthema des Benchlearnings aller Optionskommunen im Jahr 2013 war dem Thema „Langzeitleistungsbezug“ gewidmet. Die bundesweiten Erkenntnisse sind in dem Positionspapier „Soziale Teilhabe sicherstellen – Langzeitleistungsbezug wirkungsvoll abbauen“ zusammengefasst worden. (<http://www.benchlearning-sgb2.de>)

Mitglieder
des Vergleichsringes IX
des bundesweiten
Benchlearnings der
Optionskommunen

Kreis Würzburg

Kreis Günzburg

Kreis Ravensburg

Ostalbkreis

Kreis Südwestpfalz

Kreis Coesfeld

Kreis Ludwigsburg

Ortenaukreis

Hochtaunuskreis

Kreis St. Wendel

Kreis Vulkaneifel

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit Herrn Fachbereichsleiter Detlef Schütt ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

VIII. Prüfung - Controlling

1. SGB II-Innenrevision

Jobcenter des Kreises Coesfeld

Die Prüfung im Jahr 2013 erstreckte sich insbesondere auf die begleitende Prüfung im Rahmen der Einführung der neuen Software OPEN/PROSOZ. Dabei handelt es sich um eine kreisweit eingesetzte Software für das Sozialwesen, die das gesamte Leistungsspektrum der Sozialverwaltung abdeckt. Die neue Software löst die bisherigen Insellösungen der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld ab.

Außerdem wurden erste analytische Prüfungshandlungen mit der Prüfungssoftware IDEA durchgeführt. Diese sollen im Jahr 2014 weiter ausgebaut werden.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung erfolgten weiterhin regelmäßig Prüfungen der monatlichen Mittelmeldungen und der Maßnahmeaufrufe (Ausschreibungsverfahren).

Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Im Jahr 2013 erfolgte eine Prüfung in mehreren kreisangehörigen Städten und Gemeinden. In 2014 wird diese Prüfung in den übrigen Jobcentern fortgesetzt.

Die Prüfung erstreckte sich unter anderem auf den Bereich Berechtigungskonzept (Vier-Augen-Prinzip) im Zusammenhang mit der neu eingeführten Software OPEN/PROSOZ.

Daneben erfolgte eine Prüfung der zum Bilanzstichtag 31.12.12 gemeldeten Forderungen:

Jährlich zum Stichtag 31.12. melden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden die offenen Forderungen aus dem Bereich SGB II, damit der Kreis Coesfeld diese Beträge in seiner Bilanz berücksichtigen kann. Bei der Prüfung vor Ort wurde die korrekte Ermittlung der Forderungshöhe, die Dokumentation in der Akte und ggf. die Fortschreibung der Forderung (bei anzurechnenden Geldeingängen) stichprobenhaft überprüft.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

In 2012 ist ein Teil der Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld fachaufsichtlich geprüft worden. Die Prüfung der übrigen Jobcenter erfolgte im Jahr 2013. Die als Stichprobenprüfung durchgeführte Überprüfung der örtlichen Jobcenter bezog sich in den Jahren 2012 und 2013 auf folgende Schwerpunktthemen:

- Personaleinsatz
- Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Bildung und Teilhabe
- Eingliederungsvereinbarungen
- Unterhaltsheranziehung

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte, in grundsätzlichen oder mehrere Jobcenter betreffenden Fragestellungen, ferner auch durch Erteilung von Weisungen oder Angebote von Inhouseschulungen in den entsprechenden Themenbereichen, gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse bzw. durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss einer jeden Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt bzw. Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Trägercontrolling

Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt sowohl Einzel- und Gruppenmaßnahmen als auch arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein. Der Schwerpunkt des Maßnahmecontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung an Dritte vergebenen Gruppenmaßnahmen bzw. bei den Konzessionären und Konzessionen für Einzelmaßnahmen auf Gutscheinsbasis.

Das Maßnahmecontrolling beinhaltet hierbei sowohl die Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen als auch der konzeptionellen Umsetzung der Angebote und Förderkonzepte.

Im Rahmen des Maßnahmecontrollings (inkl. Abrechnungs- und Erfolgscontrolling) erfolgen sowohl interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen als auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der **internen Prüfungen** sind

- das Berichtswesen
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Schwerpunkte der **externen Prüfungen** vor Ort beim Maßnahmeträger sind Stichproben u.a. in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der dem Träger übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Im Zuge der sowohl internen als auch externen Prüfungen wurden im Jahr 2013 keine Beanstandungen festgestellt, die eine sofortige Beendigung der Maßnahme, eine Rücknahme der Beauftragung oder Konzession gerechtfertigt hätten oder Zweifel an der grundsätzlichen Trägereignung erkennen ließen.

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art bzw. Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt bzw. durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

5. Teilnehmerbeschwerdemanagement

Das Teilnehmerbeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern ausschließlich schriftlich an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe bzw. die Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Rahmen des Maßnahmecontrollings berücksichtigt. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmeträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (bspw. Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden im Bedarfsfall moderierte Konfliktlösungsgespräche statt. Der Fokus liegt hierbei auf der Erarbeitung konstruktiver und somit tragfähiger Lösungen, die die Akzeptanz aller Beteiligten finden und dem Anspruch des Jobcenters gerecht werden.

6. Organisationsuntersuchung

Im Einvernehmen mit den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden und auf Empfehlung der Lenkungsgruppe SGB II hat die Kreisverwaltung Coesfeld am 15.07.2011 eine Organisationsuntersuchung zur Optimierung von Geschäftsprozessen bei der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld ausgeschrieben.

Seit dem 06.02.2012 liegen die schriftlichen Ergebnisberichte zu den Untersuchungspunkten vor. Die abschließende Beratung der Untersuchungsergebnisse ist aufgrund der kreisweiten Einführung der neuen Software im Bereich SGB II und XII in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf das Jahr 2013 vertagt worden.

In 2013 erfolgte in einer ersten Schwerpunktsetzung die Behandlung der im Rahmen der Organisationsuntersuchung u.a. betrachteten Schnittstelle zwischen Fallmanagement und Hilfeplanung sowie die Klärung der Zuständigkeit einzelner Teilaufgaben.

Um zu einer praxisbezogenen Betrachtung zu gelangen wurde eine Arbeitsgruppe aus Akteuren des Fallmanagements, der Hilfeplanung, sowie Leiterinnen und Leitern der kommunalen Jobcenter und des Kreises gebildet, die im Rahmen eines Workshops einen Ergebnisbericht in Form eines Leitfadens erarbeitet haben.

Ausgangslage für diese Vereinbarung ist die Betrachtung von Zuständigkeiten aus der Perspektive der Leistungsberechtigten, die Optimierung von Arbeitsschritten auf kreis- und kommunaler Ebene sowie der Umgang mit zunehmender Arbeitsdichte und Veränderungen des Sozialgesetzbuches II. Übergreifend soll auch die Kommunikation und der Wissenstransfer zwischen den Städten und Gemeinden und dem Kreis Coesfeld optimiert werden.

Die Ergebnisse und Vereinbarungen in Form des Leitfadens werden in 2014 in die Praxis umgesetzt und verstehen sich als Instrument der Entwicklung einer lernenden Organisation. Dieser Leitfaden bildet die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Fallmanagement und der Hilfeplanung als auch der Zusammenarbeit auf der Systemebene zwischen Kreis sowie den Städten und Gemeinden.

In einem weiteren Schritt müssen die entwickelten Punkte auf ihre tatsächliche Umsetzungsfähigkeit in der Praxis überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden. Des Weiteren sind für die Gesichtspunkte, für die noch keine Mindeststandards abschließend entwickelt werden konnten, diese Aufgaben in 2014 noch abzuschließen.

Fotos aus der Sitzung der Ergebnisvorstellung am 11.11.2013



IX. Fazit – Perspektiven

Fazit 2013 – Ausblick 2014

Kreis Coesfeld weist auch 2013 wieder die niedrigste SGB II-Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen auf! Neue Herausforderungen und Chancen für 2014!

Der Kreis Coesfeld ist seit nunmehr neun Jahren für die Vermittlung und Förderung von SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfängern zuständig. Gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird hierbei das Ziel einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt verfolgt – und das seit 2005 auch sehr erfolgreich! So weist der Kreis Coesfeld nunmehr seit fast sieben Jahren die niedrigste Arbeitslosenquote aller Kreise und kreisfreien Städte im Land NRW auf. Sie betrug im Dezember 2013 bei den Langzeitarbeitslosen (SGB II) 1,6 Prozent.

Wie stark das Jobcenter die SGB II-Leistungsberechtigten aktiv unterstützt, spiegelt sich am deutlichsten in der Entwicklung der Zahl der Langzeitarbeitslosen wider. Auch hier ist es gelungen, die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2005 (4.188) bis Dezember 2013 (1.892) um ca. 55 % zu senken.

Nachdem ursprünglich nur die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt das SGB II im Münsterland in kommunaler Trägerschaft umgesetzt hatten, erfolgte am 01.01.2012 die Erweiterung der Option auch auf die Stadt Münster und den Kreis Warendorf. Dies ermöglichte den Einstieg in eine neue zukunftssträchtige interkommunale Zusammenarbeit im Münsterland unter dem Arbeitstitel „Marke Münsterland“, sowohl im Bereich der Aktivierung und Integration der SGB II-Leistungsberechtigten als auch im Bereich der administrativen Umsetzung. Ein zentraler Aufgabenschwerpunkt in 2014 wird in der Schaffung einer gemeinsamen SGB II-Jobbörse aller Münsterland-Jobcenter liegen, um Kräfte und Potentiale bei der Arbeitsvermittlung stärker zu bündeln.

In 2013 erfolgt die kreisweite Implementierung der neuen SGB II-Software bei den Jobcentern in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und bei der Kreisverwaltung. Für das Jahr 2014 werden die Schwerpunkte überwiegend im internen organisatorischen Bereich liegen.

Zusätzlich gilt es aber auch 2014, im Rahmen der aktiven Leistungen zur beruflichen Integration der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher neue Instrumente zu erproben. Hierzu ist auch der weitere Ausbau der Modellprojekte „Job-DIREKT“ und „Job-AKTIV“ vorgesehen.

Ein Paradigmenwechsel zeichnet sich im Bereich des SGB II-Zielvereinbarungsprozesses zum Jahreswechsel 2013 / 2014 ab. So wurde gemeinsam im Bund-Länder-Ausschuss für 2014 ein dezentrales Zielvereinbarungsverfahren beschlossen. Das neue Verfahren mit der Erarbeitung der Angebotswerte nach § 48a SGB II von unten nach oben (sog. „Bottom-Up-Verfahren“) bietet den einzelnen Jobcentern erstmalig die Möglichkeit, die eigene Einschätzung und die gemeinsame Einschätzung der Jobcenter noch stärker zur Geltung und in den Zielvereinbarungsprozess einzubringen.

Im Bereich der passiven Leistungen erwarten die kommunalen Spitzenverbände für die Jobcenter in 2014 weitere wesentliche Änderungen; zum einen eine erste Vereinfachung des passiven Leistungs- und Verfahrensrechts, zum anderen die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen, die zu einer leichten Erhöhung der Regelbedarfe für die SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher führen wird.

X. Pressestimmen

Pressemitteilung vom 31.01.2013 zur Statistik für den Monat Januar 2013

>>Jahreszeitlich bedingter Anstieg bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld

(...) In seiner Stellungnahme zeigt sich Landrat Konrad Püning dennoch optimistisch: Er gehe davon aus, dass mit der anstehenden Frühjahrsbelegung nicht nur im witterungsabhängigen Bau- und Baunebengewerbe die Zahl der Arbeitslosen in den nächsten Wochen wieder deutlich rückläufig sein wird. (...) <<

Pressemitteilung vom 28.02.2013 zur Statistik für den Monat Februar 2013

>>Leichter Anstieg bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld

(...) „Die Problematik der saisonalen Schwankungen am Arbeitsmarkt trifft trotz der guten Wirtschaftsstruktur auch den Kreis Coesfeld. (...)“<<

Pressemitteilung vom 28.03.2013 zur Statistik für den Monat März 2013

>>Anhaltender Winter hemmt Frühjahrsbelegung

(...) „Der außergewöhnlich lang anhaltende strenge Winter führt leider noch zu einer verhaltenen Einstellungssituation am lokalen Arbeitsmarkt. Ich bin dennoch zuversichtlich, dass mit dem einkehrenden Frühling sich die Situation am Arbeitsmarkt entspannen und insbesondere die Nachfrage im Bau- und Produktionssektor merklich anziehen wird. (...)“

Pressemitteilung vom 30.04.2013 zur Statistik für den Monat April 2013

>>Erster leichter Rückgang der Zahl der Langzeitarbeitslosen nach der Winterpause

(...) Landrat Konrad Püning: „Ich freue mich, dass sich die winterungsbedingte Lage am lokalen Arbeitsmarkt zu lockern beginnt und erste Neueinstellungen gemeldet werden. (...)“ <<

Pressemitteilung vom 29.05.2013 zur Statistik für den Monat Mai 2013

>>Leichte Bewegung bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen

(...) „Der positive Trend des Vormonates mit einer Reduzierung der Zahl der Langzeitarbeitslosen konnte in diesem Monat leider nicht bestätigt werden. (...)“ <<

Pressemitteilung vom 27.06.2013 zur Statistik für den Monat Juni 2013

>>Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose entspannt sich leicht

(...) „Die Arbeitsmarktlage hat sich nunmehr auch für die SGB II-Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher leicht entspannt“, so Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme. „Zwar erfolgt die Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Arbeitgeber noch verhalten, ich bin aber dennoch zuversichtlich, dass sich der positive Trend in den nächsten Monaten fortsetzen wird. (...)“ <<

[Pressemitteilung vom 31.07.2013 zur Statistik für den Monat Juli 2013](#)

>>Rückgang der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld

(...) „Ich freue mich, dass sich insbesondere auch für die älteren Langzeitarbeitslosen neue berufliche Perspektiven auf dem lokalen Arbeitsmarkt eröffnen“, so Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau. (...)“ <<

[Pressemitteilung vom 29.08.2013 zur Statistik für den Monat August 2013](#)

>>Saisonalen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit im Kreis Coesfeld – Leichter Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den älteren Langzeitarbeitslosen

(...) „Ich bin aber auch bei den Jugendlichen sehr zuversichtlich, dass – wie in den Vorjahren – mit dem Beginn des neuen Schul- und Ausbildungsjahres im September und Oktober mit deutlich rückläufigen Zahlen zu rechnen ist. (...)“ <<

[Pressemitteilung vom 01.10.2013 zur Statistik für den Monat September 2013](#)

>>Leichter Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit im Kreis Coesfeld

(...) „Ich freue mich, dass mit Beginn des neuen Schul- und Ausbildungsjahres die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren bereits deutlich abgenommen hat. Dies bestätigt, dass es weiterhin gute Rahmenbedingungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld gibt“, begrüßt Landrat Konrad Püning diese positive Entwicklung. (...)“ <<

[Pressemitteilung vom 30.10.2013 zur Statistik für den Monat Oktober 2013](#)

>>Günstige Entwicklung am Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld

(...) „Ich bin sehr froh über die Entwicklung und hoffe – nicht zuletzt aufgrund der guten wirtschaftlichen Prognosen – auf eine weitere positive Entwicklung. (...)“ <<

[Pressemitteilung vom 28.11.2013 zur Statistik für den Monat November 2013](#)

>>Günstige Entwicklung am Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld

(...) Landrat Konrad Püning sei zuversichtlich, dass es auch diesmal gelingen wird, im guten Zusammenspiel mit allen Akteuren am Arbeitsmarkt sowie den Jobcentern der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld das Jahr 2013 mit einer insgesamt positiven Gesamtentwicklung bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen abschließen zu können. (...)“ <<

[Pressemitteilung vom 07.01.2014 zur Statistik für den Monat Dezember 2013](#)

>>Stabile Situation am Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld

(...) „Ich freue mich, dass im Kreis Coesfeld auch das Jahr 2013 mit der niedrigsten Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen wird. Diese Spitzenposition ist jedoch kein Anlass zum Ausruhen, sondern eine besondere Herausforderung für 2014. Dieser Herausforderung wird sich der Kreis Coesfeld mit seinen Jobcentern aktiv stellen. (...)“ <<

